

Planungsträger:

Planungsgemeinschaft Westpfalz  
Bahnhofstraße 1  
67655 Kaiserslautern

## **4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans IV Westpfalz**

### **FFH-Vorprüfungen für die Vogelschutzgebiete**

Dieser Bericht umfasst 49 Seiten  
Proj.-Nr.: 123-24

vorgelegt von:

**J E S T A E D T |**  
**+ P A R T N E R**

Büro für Raum- und Umweltplanung  
55130 Mainz · Göttelmannstr. 13B

**Mainz, den 19.06.2026**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>METHODISCHE VORGEHENSWEISE .....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>WIRKFAKTOREN .....</b>	<b>11</b>
<b>4</b>	<b>FFH-VORPRÜFUNGEN .....</b>	<b>12</b>
<b>4.1</b>	<b>VSG DE-6210-401 „Nahetal“ .....</b>	<b>12</b>
4.1.1	Erhaltungsziele .....	13
4.1.2	Zielarten .....	13
4.1.3	Auswirkungen durch geplante Vorranggebiete Windenergienutzung .....	15
4.1.4	Fazit .....	16
<b>4.2</b>	<b>VSG DE-6310-401 „Baumholder“ .....</b>	<b>17</b>
4.2.1	Erhaltungsziele .....	18
4.2.2	Zielarten .....	18
4.2.3	Auswirkungen durch geplante Vorranggebiete Windenergienutzung .....	19
4.2.4	Fazit .....	20
<b>4.3</b>	<b>VSG DE-6313-401 „Wälder westlich Kirchheimbolanden“ .....</b>	<b>21</b>
4.3.1	Erhaltungsziele .....	22
4.3.2	Zielarten .....	22
4.3.3	Auswirkungen durch geplante Vorranggebiete Windenergienutzung .....	23
4.3.4	Fazit .....	26
<b>4.4</b>	<b>VSG DE-6314-401 „Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flornborn“ .....</b>	<b>26</b>
4.4.1	Erhaltungsziele .....	27
4.4.2	Zielarten .....	28
4.4.3	Auswirkungen durch geplante Vorranggebiete Windenergienutzung .....	28
4.4.4	Fazit .....	29
<b>4.5</b>	<b>VSG DE-6509-301 „Ostertal“ .....</b>	<b>30</b>
4.5.1	Erhaltungsziele .....	31
4.5.2	Zielarten .....	31
4.5.3	Auswirkungen durch geplante Vorranggebiete Windenergienutzung .....	31
4.5.4	Fazit .....	32
<b>4.6</b>	<b>VSG DE-6512-301 „Mehlinger Heide“ .....</b>	<b>32</b>
4.6.1	Erhaltungsziele .....	34
4.6.2	Zielarten .....	34
4.6.3	Auswirkungen durch geplante Vorranggebiete Windenergienutzung .....	34
4.6.4	Fazit .....	35
<b>4.7</b>	<b>VSG DE-6514-401 „Haardtrand“ .....</b>	<b>35</b>
4.7.1	Erhaltungsziele .....	36
4.7.2	Zielarten .....	36
4.7.3	Auswirkungen durch geplante Vorranggebiete Windenergienutzung .....	37
4.7.4	Fazit .....	38

<b>4.8</b>	<b>VSG DE-6710-401 „Hornbach und Seitentäler“ .....</b>	<b>38</b>
4.8.1	Erhaltungsziele .....	39
4.8.2	Zielarten .....	39
4.8.3	Auswirkungen durch geplante Vorranggebiete Windenergienutzung .....	39
4.8.4	Fazit .....	44
<b>4.9</b>	<b>VSG DE-6809-301 „Bickenalbtal“ .....</b>	<b>44</b>
4.9.1	Erhaltungsziele .....	45
4.9.2	Zielarten .....	45
4.9.3	Auswirkungen durch geplante Vorranggebiete Windenergienutzung .....	46
4.9.4	Fazit .....	47
<b>5</b>	<b>ERGEBNIS DER FFH-VORPRÜFUNGEN .....</b>	<b>47</b>
<b>6</b>	<b>QUELLENVERZEICHNIS .....</b>	<b>49</b>

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Planungsgemeinschaft Westpfalz plant im Rahmen der 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans IV Westpfalz die Neuausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung.

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte, die ein Gebiet des Netzes NATURA 2000 erheblich beeinträchtigen können, auf die Verträglichkeit mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes zu überprüfen. Im Rahmen der hier vorgelegten FFH-Vorprüfungen wird auf Basis vorhandener Daten und Unterlagenmaterialien geprüft, welche Wirkungen die Realisierung der Vorranggebiete Windenergienutzung auf die relevanten Vogelschutzgebiete hat und ob deren Erhaltungsziele durch Windenergieanlagen (WEA) erheblich beeinträchtigt werden können. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht nachweislich ohne Maßnahmen zur Schadensbegrenzung auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung erforderlich.

Im Rahmen der ersten Offenlage der sich in Aufstellung befindlichen 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans IV Westpfalz hat sich durch eigegangene Stellungnahmen ein Anpassungsbedarf der methodischen Vorgehensweise und somit der Flächenkulisse ergeben. Die folgenden Kriterien sind ergänzt bzw. angepasst worden:

- Ausschluss
- Von Flächen in einem Umkreise von 500 m um VSG
- von 100 m zur Grenze vom Saarland
- von 1.000 m zur Grenze von Frankreich
- von kritischen Flächen aus Sicht der Bundeswehr (technische Schutzbereiche, Höhenbegrenzungen)
- von Rotmilan-Dichtezentren (Kategorie II-Flächen gemäß LfU (2023))
- Anpassung
- des Wirkraums von 5.000 m auf 3.500 m
- des Abstandes zu Stromtrassen von 100 m auf 120 m bzw. Einzelfallspezifisch 200 m zu Leitungen ab 110 kV

Zudem ergab sich ein Anpassungsbedarf für einzelne Flächen, deren Konkretisierung den Anlagen 1 und 5 zum Umweltbericht zu entnehmen sind. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte wurden die FFH-Vorprüfungen entsprechend überarbeitet.

Im Kapitel 5 sind Maßnahmen zur Schadenbegrenzung aufgelistet, welche im Rahmen von vertiefenden Verträglichkeitsuntersuchungen Anwendung finden können. Diese dienen ausschließlich der allgemeinen fachlichen Orientierung für nachgelagerte Genehmigungsverfahren. Sie finde keine Berücksichtigung innerhalb der FFH-Vorprüfungen. Erhebliche Beeinträchtigungen können im Folgenden lediglich ohne die Beachtung von Maßnahmen ausgeschlossen werden.

## 2 Methodische Vorgehensweise

Bei der Erstellung der Flächenkulisse für die potenziellen Vorranggebiete Windenergienutzung wurden NATURA 2000-Gebiete sowie ein Umkreis von 500 m um die Gebiete ausgenommen. Des Weiteren sind alle gemäß Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz (LfU, 2023) landesweit bedeutsamen Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten sowie Rotmilan-Dichtezentren aus der Flächenkulisse ausgeschlossen worden. Somit befinden sich alle Potenzialflächen außerhalb dieser Gebiete.

Windenergieanlagen können von außen auf NATURA 2000-Gebiete einwirken. Nachfolgend wird das Konfliktpotenzial unterschiedlicher Vogelarten im Zusammenhang mit der Windenergie betrachtet, um die planungsrelevanten Arten zu ermitteln. Auf Grundlage dieser Abschichtung erfolgen anschließend die FFH-Vorprüfungen.

### Kollisionsgefährdete Vogelarten

Folgende im Planungsraum Westpfalz vorkommende Vogelarten sind gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdet:

- Fischadler (*Pandion haliaetus*)
- Wiesenweihe (*Circus pygargus*)
- Kornweihe (*Circus cyaneus*)
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Schwarzmilan (*Milvus migrans*)
- Wanderfalke (*Falco peregrinus*)
- Baumfalke (*Falco subbuteo*)
- Wespenbussard (*Pernis apivorus*)
- Weißstorch (*Ciconia ciconia*)
- Uhu (*Bubo bubo*)

Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG lediglich dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante im Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich.

Das BNatSchG definiert Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten (siehe Tabelle 1). Diese dienen der Beurteilung des Tötungs- und Verletzungsrisikos dieser Arten. §45b BNatSchG besagt: „Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der geringer ist als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte Nahbereich, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht.“ Die Gesetzesbegründung geht davon aus, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko in diesem Bereich in der Regel auch nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann.

Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der Nahbereich und geringer als der zentrale Prüfbereich ist, so bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist. Es handelt sich hierbei um eine widerlegbare Vermutung. Ein Vorhabenträger kann die Vermutung wahlweise mittels einer Habitatpotenzialanalyse oder Raumnutzungsanalyse widerlegen oder aber das vermutlich signifikant erhöhte Tötungsrisiko mittels fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle senken. Die fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen werden in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG, Abschnitt 2, genannt.

Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der zentrale Prüfbereich und höchstens so groß ist wie der erweiterte Prüfbereich, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht, es sei denn, die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und die signifikante Risikoerhöhung, die aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt, kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden. In diesem Bereich gilt die Vermutung, dass das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht ist, nur dann als widerlegt, wenn festgestellt wird, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit deutlich erhöht ist und die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden kann.

Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als für diese Brutvogelart festgelegte erweiterte Prüfbereich ist, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht. Schutzmaßnahmen sind insoweit nicht erforderlich.

**Tabelle 1: Im Planungsraum vorkommende kollisionsgefährdete Brutvogelarten mit ihren Prüfbereichen gemäß Anlage 1 zu §45b BNatSchG**

Brutvogelarten	Nahbereich*	Zentraler Prüfbereich*	Erweiterter Prüfbereich*
Fischadler <i>Pandion haliaetus</i>	500	1.000	3.000
Wiesenweihe <sup>1</sup> <i>Circus pygargus</i>	400	500	2.500
Kornweihe <i>Circus cyaneus</i>	400	500	2.500
Rohrweihe <sup>1</sup> <i>Circus aeruginosus</i>	400	500	2.500
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	500	1.200	3.500
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	500	1.000	2.500
Wanderfalke <i>Falco peregrinus</i>	500	1.000	2.500
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	350	450	2.000
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	500	1.000	2.000
Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	500	1.000	2.000
Uhu <sup>1</sup> <i>Bubo bubo</i>	500	1.000	2.500

<sup>1</sup> Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante im Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich.

Auf Grundlage dieser Prüfbereiche können betriebsbedingte Auswirkungen abgeschätzt werden. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass Windenergieanlagen, die in mehr als 3.500 m Abstand (= größter anzunehmender erweiterter Prüfbereich, siehe Tabelle 1) zu einem Vogelschutzgebiet geplant werden, keine erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen auf kollisionsgefährdete Brutvogelarten haben. Anlage- und baubedingte Auswirkungen sind weiterhin im Nahbereich der Brutstandorte möglich.

Für den Rotmilan liegen zudem Schwerpunkträume der Kategorie II gemäß dem Fachbeitrag Artenschutz vor (LfU, 2023). Diese Rotmilan-Dichtezentren sind im Zuge der Offenlage als Ausschluss definiert worden. Es können sich jedoch aufgrund von funktionalen Zusammenhängen zu Vogelschutzgebieten und die Nähe zu Vorranggebieten erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele ergeben.

Es besteht somit ein Konfliktpotenzial für alle Vogelschutzgebiete, die kollisionsgefährdete Brutvogelarten auflisten und sich in einem Abstand von weniger als 3.500 m zu einem Vorranggebiet befinden.

#### Störungsempfindliche Brutvogelarten

Folgende Brutvogelarten sind mit den Schutzabständen gemäß der LAG VSW (2015) bzw. der Arbeitshilfe Windenergie und Artenschutz (LfU, 2026a) als störungsempfindlich (oder eingeschränkt störungsempfindlich) gegenüber Windenergieanlagen eingestuft:

- 300 m
  - Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
  - Wiedehopf (*Upupa epops*)
- 500 m
  - Wachtelkönig (*Crex crex*)
  - Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)
- 1000 m
  - Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ist im Hinblick auf störungsempfindliche Ziel-Vogelarten potenziell geeignet, um die Erhaltungsziele von Vogelschutzgebieten zu beeinträchtigen bzw. zu konterkarieren, z. B. die Qualität von funktional bedeutenden Habitatstrukturen.

#### Störungsempfindliche Rastvogelarten:

Folgende Rastvogelarten der Vogelschutzrichtlinie sind mit den Schutzabständen gemäß Arbeitshilfe Windenergie und Artenschutz (LfU, 2026b) als störungsempfindlich gegenüber Windenergieanlagen eingestuft:

- 300 m
  - Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)
  - Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
- 400 m
  - Mornellregenpfeifer (*Charadrius morinellus*)
- 500 m
  - Blässgans (*Anser albifrons*)
  - Tundrasaatgans (*Anser fabalis rossicus*)
- 1.200 m
  - Kranich (*Grus grus*)

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sind im Hinblick auf störungsempfindliche Rastvogelarten potenziell sehr geeignet, um die Erhaltungsziele von Vogelschutzgebieten (sofern für wertgebende Rastvogelarten relevant) oder die hohe Funktionalität der identifizierten Rastgebiete zu beeinträchtigen. Daher wurden die landesweit bedeutsamen Rastgebiete inkl. eines 1.200 m-Puffers (Kategorie I-Flächen; LfU 2023) für Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgeschlossen. Der Puffer i.H.v. 1.200 m ist dem Meideverhalten der Arten, dem Bedarf an unbebauten und störungsarmen An- und Abflugkorridoren sowie dem hohen Konfliktpotenzial geschuldet, wobei kleinere Rastvogeltrupps durchaus in geringer Distanz zu WEA rasten können.

Vogelschutzgebiete mit o.g. Rastvogelarten können somit durch WEA beeinträchtigt werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass in einem Abstand von mind. 1.200 m keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

#### Weitere Vogelarten

Des Weiteren werden die Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie betrachtet, für deren Schutz besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Folgende Anhang I-Arten kommen in Rheinland-Pfalz vor (ohne die bereits o.g. Vogelarten):

- Bekassine (*Gallinago gallinago*)
- Beutelmeise (*Remiz pendulinus*)
- Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)
- Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)
- Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*)
- Eisvogel (*Alcedo atthis*)
- Fluss-Seeschwalbe (*Sterna hirundo*)
- Grauspecht (*Picus canus*)
- Haselhuhn (*Tetrastes bonasia*)
- Heidelerche (*Lullula arborea*)
- Kranich (*Grus grus*)
- Laro-Limikolen (*Laro-Limikolen*)
- Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Purpurreiher (*Ardea purpurea*)

- Raufußkauz (*Aegolius funereus*)
- Raubwürger (*Lanius excubitor*)
- Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*)
- Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Schwimmvögel (*Anatidae* (u. a.))
- Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*)
- Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)
- Wasserralle (*Rallus aquaticus*)
- Wendehals (*Jynx torquilla*)
- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)
- Zaunammer (*Emberiza cirlus*)
- Zippammer (*Emberiza cia*)
- Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*)

Für alle Vogelarten, die an und auf Gewässern oder in Sumpfgebieten leben und für die keine fachlich empfohlenen Mindestabstände nach LAG-VSW (2015) oder der Arbeitshilfe Windenergie und Artenschutz (LfU, 2026b) vorliegen, können anlage-, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen unter Einhaltung gesetzlicher Rodungszeiträume ausgeschlossen werden. Hierzu gehören die Beutelmeise, Blaukehlchen, Drosselrohrsänger, Eisvogel, Fluss-Seeschwalbe, Rohrschwirl, Schilfrohrsänger, Schwimmvögel (*Anatidae* u.a.) und Wasserralle.

Windenergieanlagen werden außerhalb von Gewässern oder Sumpfgebieten errichtet. Somit erfolgt kein Eingriff in für diese Vogelarten relevante Habitatstrukturen. Anlagebedingte Auswirkungen können ausgeschlossen werden. Aufgrund der Lage der Vorranggebiete außerhalb sowie in einem Abstand von mindestens 500 m zu den Gebietsgrenzen sind keine baubedingten Wirkpfade erkennbar, die zu einer Beeinträchtigung dieser Vogelarten führen könnten. Weiterhin zählen diese Arten nicht als kollisionsgefährdet oder als sehr störungsempfindlich, so dass betriebsbedingte Auswirkungen sich ebenso ausschließen lassen. In den nachfolgenden FFH-Vorprüfungen werden diese Arten daher nicht weiter betrachtet.

Gemäß der Arbeitshilfe Windenergie und Artenschutz (LfU, 2026b) liegen für das Haselhuhn keine hinreichenden Erkenntnisse zur Störungsempfindlichkeit mehr vor. Des Weiteren konnten von 2010 bis 2020 keine rezenten Vorkommen des Westlichen Haselhuhns (*Tetrastes bonasia rhenana*) in Rheinland-Pfalz mehr aufgewiesen werden (LfU, 2026b). Mit einem Abstand von mindestens 500 m zu den Vogelschutzgebieten werden keine erheblichen Beeinträchtigungen auf potenzielle Vorkommen erwartet. Aus diesem Grund wird das Haselhuhn im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Für alle weiteren Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie können die Abstandsempfehlungen der LAG-VSW (2015) sowie der Arbeitshilfe Windenergie und Artenschutz (LfU, 2026b) der Auswirkungsprognose zu Grunde gelegt werden.

**Tabelle 2: Übersicht über fachlich empfohlene Abstände von Windenergieanlagen (WEA) zu bedeutenden Vogellebensräumen (LAG-VSW, 2015 und LfU, 2026b)**

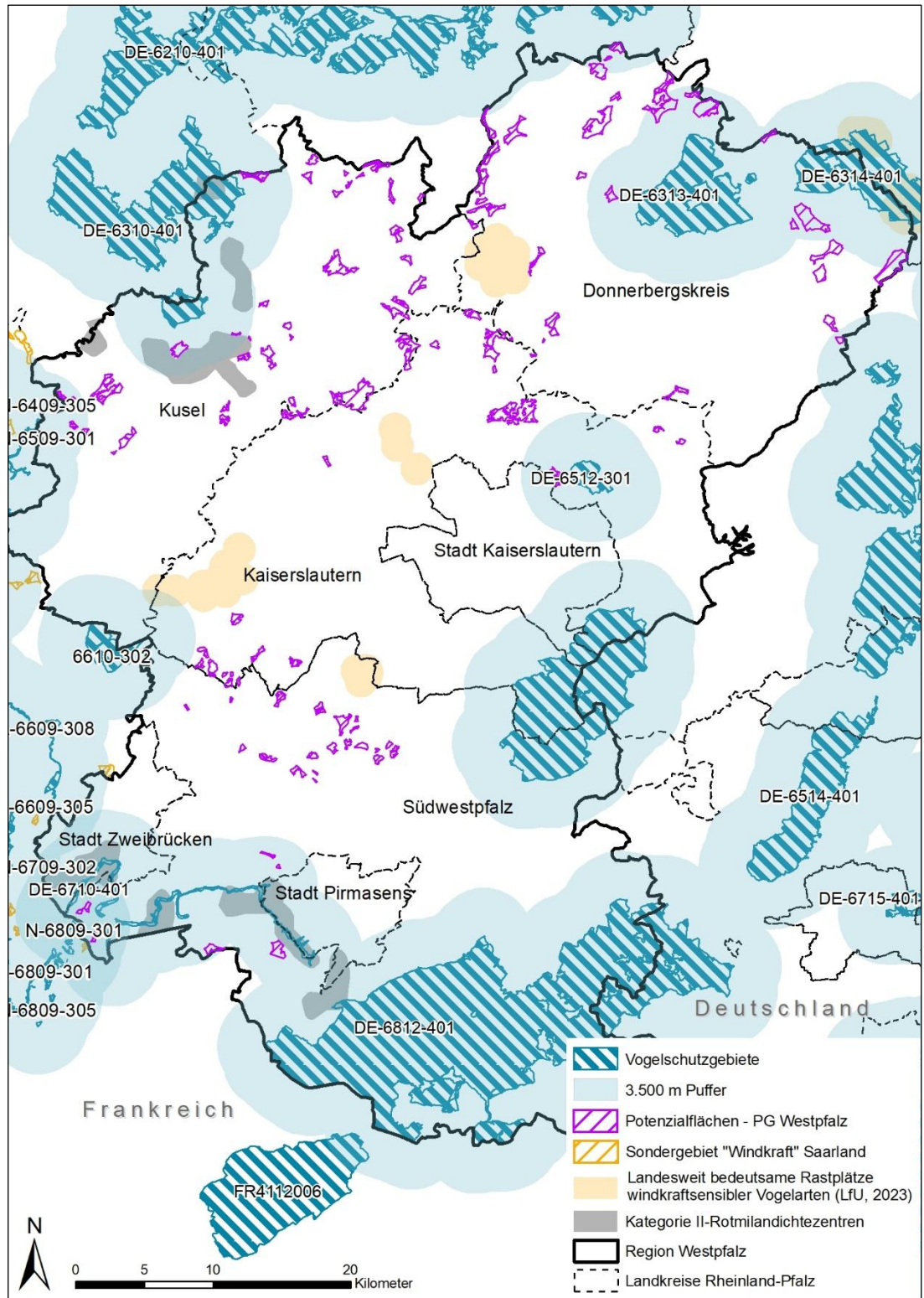
Art	Mindestabstand der WEA (Prüfbereich in Klammern)
Zwergdommel	1.000 m
Kranich	500 m
Bekassine	500 m (1.000 m)
Reiher	500 m
Möwen und Seeschwalben	1.000 m (mind. 3.000 m)

Außerhalb der in Tabelle 2 genannten Mindestabstände und Prüfbereich sind für die genannten Vogelarten keine bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen zu erwarten. Für Vogelschutzgebiete, die innerhalb dieser Mindestabstände liegen und die in Tabelle 2 genannten Vogelarten gelistet haben, ist eine FFH-Vorprüfung erforderlich.

Die Vogelarten Braunkehlchen, Grau-, Mittel- und Schwarzspecht, Heidelerche, Neuntöter, Raufußkauz, Raubwürger, Sperlingskauz, Steinschmätzer, Wendehals, Wiesenpieper, Zaunammer und Zippammer gelten nicht als windkraftsensibel oder besonders störungsempfindlich. Hier kann davon ausgegangen werden, dass unter der Einhaltung gesetzlicher Rodungszeiträume keine erheblichen Beeinträchtigungen durch den Bau von WEA außerhalb der NATURA 2000-Gebiete und in einem Abstand von 500 m zu erwarten sind. Daher werden diese nicht weiter betrachtet.

Aufgrund der unterschiedlichen Schutzabstände für die verschiedenen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie wird ein Puffer von 3.500 m (= größter anzunehmender erweiterter Prüfbereich, siehe Tabelle 1) um die im Planungsraum vorhandenen Vogelschutzgebiete gelegt (siehe Abbildung 1). Sofern geplante Vorranggebiete für die Windenergienutzung innerhalb dieses Puffers liegen, wird für diese Vogelschutzgebiete eine FFH-Vorprüfung angefertigt (siehe Tabelle 3).

Abbildung 1: Lage der Vogelschutzgebiete und der Potenzialflächen



**Tabelle 3: Vogelschutzgebiete mit Potenzialflächen im 3.500 m-Puffer**

<b>EU-Kennzeichnung</b>	<b>Bezeichnung</b>
VSG-6210-401	Nahetal
VSG-6310-401	Baumholder
VSG-6313-401	Wälder westlich Kirchheimbolanden
VSG-6314-401	Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn
VSG-6509-301	Ostertal
VSG-6512-301	Mehlinger Heide
VSG-6514-401	Haardtrand
VSG-6710-401	Hornbach und Seitentäler
VSG-6809-301	Bickenalbtal

Hinsichtlich der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen sind insbesondere die Habitateigenschaften der potenziellen Vorranggebiete Windenergienutzung relevant.

Eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes und Erhaltungszieles eines Vogelschutzgebietes liegt dann vor, wenn entweder einzelne Faktoren eines Funktionsgefüges (z. B. eines Lebensraumes oder die Lebensphasen einer Art) oder das Zusammenspiel der Faktoren derart beeinflusst werden, dass die Funktionen des gesamten Systems oder einer Biozönose gestört werden. Zu berücksichtigen sind alle bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen entsprechend ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche auf die Vogelarten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein NATURA 2000-Gebiet seine Funktionen in Bezug auf die definierten Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile lediglich in eingeschränktem Umfang erfüllen kann.

### **3 Wirkfaktoren**

Für die Potenzialflächen sind potentielle bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren hinsichtlich ihrer Beeinträchtigung auf die Erhaltungsziele der NATURA 2000-Gebiete zu untersuchen.

#### Baubedingte Wirkfaktoren:

- Flächeninanspruchnahme (Überbauung/ Versiegelung)
- Entwertung von Habitaten
- Optische und akustische Störungen durch Baustellenverkehr und Baumaßnahmen
- Erschütterungen/ Vibrationen

#### Anlagebedingte Wirkfaktoren:

- Flächeninanspruchnahme (Überbauung/ Versiegelung)
- Direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen
- Anlagebedingte Barrierewirkung

#### Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

- Betriebsbedingte Barrierewirkung
- Kollisionsrisiko durch die Drehbewegung der Rotoren
- Störungen / Meideeffekte

Im Rahmen der FFH-Vorprüfung sind Maßnahmen zur Schadensbegrenzung grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Der Ausschluss erheblicher Beeinträchtigungen erfolgt ausschließlich auf Grundlage der ohne Maßnahmen zu erwartenden Wirkungen.

Hiervon zu unterscheiden sind allgemeine, rechtlich verankerte Anforderungen sowie fachliche Standardvorgaben, die unabhängig vom konkreten Vorhaben gelten und bei der Bewertung zugrunde gelegt werden können:

- Einhaltung gesetzlicher Rodungszeiträume gemäß § 39 BNatSchG
- Vermeidung direkter Eingriffe in Gewässer im Rahmen der technischen Planung (allgemeiner Planungsgrundsatz)
- Einsatz einer ökologischen Fachbauleitung

## **4 FFH-Vorprüfungen**

### **4.1 VSG DE-6210-401 „Nahetal“**

Das Vogelschutzgebiet „Nahetal“ besteht aus einem wärmebegünstigten Taleinschnitt mit Flussaue der Nahe, felsigen, brachenreichen Hängen und ausgedehnten Wäldern an den Hangschultern. Es ist das Hauptvorkommen sechs wertgebender Vogelarten, für die das Gebiet zu den fünf wichtigsten in Rheinland-Pfalz gehört. Die größte Zahl seltener und gefährdeter Begleitarten unterstreicht die Bedeutung des biotop- und artenreichen Nahetals.

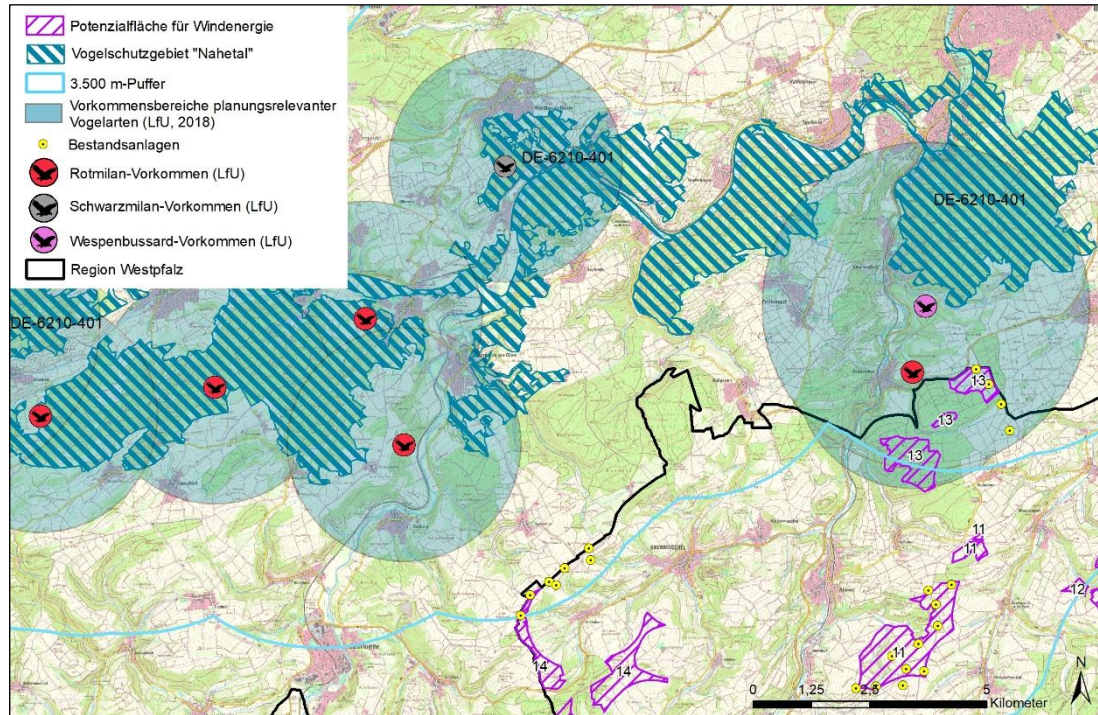
Grundlage für die FFH-Vorprüfung sind folgende vorhandene Daten- und Unterlagenmaterialien:

- AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION (Hrsg.): Standard-Datenbogen DE-6210-401. Amtsblatt der Europäischen Union L 198/41. Stand: 05/2015. Luxemburg.
- LFU – LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (2024): Natura 2000 Bewirtschaftungsplanung VSG-Arten in Rheinland-Pfalz. Elektronisch veröffentlicht unter: <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=natura2000> (Stand: Dezember 2024)
- SGD NORD – STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD (2016a): NATURA 2000 – Bewirtschaftungsplan (BWP-2012-23-N). Koblenz.
- SGD NORD – STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD (2016b): Grundlagen- und Maßnahmenkarte zum Bewirtschaftungsplan VSG-6210-401 „Nahetal“. Koblenz.
- SGD NORD – STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD (2008): Verbreitungskarte (Milane) Vogelschutzgebiet „Nahetal“. Koblenz.
- SGD NORD – STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD (2010): Verbreitungskarte Vögel Vogelschutzgebiet „Nahetal“. Koblenz.
- STAATSKANZLEI RHEINLAND-PFALZ (2009): Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 22. Dezember 2008. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz Nr. 1/2009. Mainz.

Im Umfeld des VSG „Nahetal“ findet sich folgende Potenzialfläche innerhalb des 3.500 m-Puffers um das VSG (siehe Abbildung 1 sowie Abbildung 2):

- Cluster 13: DOB004, DOB015, DOB016
- Cluster 14: DOB022

**Abbildung 2: Lage des VSG (Ausschnitt) und der Potenzialflächen**



#### 4.1.1 Erhaltungsziele

Erhaltungsziele des VSG sind die Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Gewässerdynamik der Nahe und der Seitenbäche einschließlich der Uferbereiche, Erhaltung oder Wiederherstellung von Laubwäldern mit ausreichenden Eichenbeständen sowie von artenreichem Magerrasen und von Streuobstbeständen sowie von Felsbiotopen als Brutplatz.

#### 4.1.2 Zielarten

Folgende planungsrelevante Zielarten der Vogelschutzrichtlinie sind für das Gebiet gelistet:

**Tabelle 4: Planungsrelevante\* Zielarten des VSG gemäß Standard-Datenbogen und Maßnahmenplan**

Zielart	Status
Kornweihe ( <i>Circus cyaneus</i> )	Sammlung
Rohrweihe ( <i>Circus aeruginosus</i> )	Sammlung
Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )	Fortpflanzung
Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> )	Fortpflanzung
Schwarzstorch ( <i>Ciconia nigra</i> )	Fortpflanzung
Uhu ( <i>Bubo bubo</i> )	Fortpflanzung
Wanderfalke ( <i>Falco peregrinus</i> )	Fortpflanzung
Weißstorch ( <i>Ciconia ciconia</i> )	Sammlung
Wespenbussard ( <i>Pernis apivorus</i> )	Fortpflanzung
Wiesenweihe ( <i>Circus pygargus</i> )	Sammlung
Ziegenmelker ( <i>Caprimulgus europaeus</i> )	ehemaliger Brutvogel

\* siehe Kapitel 2

Für einige der Zielarten wurden für das Gebiet im Maßnahmenplan Empfehlungen zum Schutz und zur Förderung abgeleitet.

Für den Wespenbussard wurde die Wiederherstellung bzw. Erhaltung abwechslungsreich gegliederter Waldrandzonen und Kulturlandschaften als Nahrungsareal (z.B. bei Meddersheim und im Klein-Ötzweiler) und besonders bedeutsamen sonnenexponierten Lagen (z.B. Freihaltung der Weinbergsbrachen bei Odernheim) empfohlen.

Für den Rotmilan werden folgende Maßnahmen genannt:

- Erhaltung und Schutz von Altholzbeständen und insbesondere der Horstbäume (z.B. im Stadtwald Bad Münster Horstbaumart = Kiefer, im Sobernheimer Stadtwald, Staudernheimer Wald und im Wald bei Kirschroth Horstbaumart = Eiche),
- Einzelne Totholzbäume an Waldrändern als Sitzwarten und Beuteübergabepplätze erhalten,
- Einzelbäume, insbesondere Obstbäume in freier Feldlandschaft als Sitzwarten erhalten,
- Bei der Landschafts-, Raum- und Querschnittplanung nur ökologisch verträgliche Flurneuordnungen durchführen, besonders im Hinblick auf den Erhalt der Graswege und Reduzierung des Flächenverbrauchs auf das unumgänglich notwendige Maß,
- Beibehaltung der Grünlandnutzung, auch der intensiveren, zur Sicherung der Nahrungshabitate für die Art (z.B. Offenland bei Hühnerhof Nähe Abtweiler, im Klein-Ötzweiler bei Meddersheim und im Bachtal südlich Merxheim),
- Unterlassen von Forstarbeiten (sollte auch für Selbstwerber gelten) und Jagd innerhalb der Horstbereiche (150 m) während der Fortpflanzungszeit (01. März bis 31. Juli),
- Beachtung von Brutvorkommen bei der Planung von Windkraftanlagen.

Für den Wanderfalken und Uhu sollen keine Beunruhigungen während der Brutzeit, z.B. durch Lenkung von Freizeit- und Sportaktivitäten und Abstimmung von Forstarbeiten bzw. Abbautätigkeiten in Horstnähe, erfolgen. Des Weiteren wird für die Nahrungshabitate des Uhus die Absicherung von straßennahen Bereichen und Bahndämmen durch geeignete Begleitpflanzungen zur Vermeidung von Kollisionen und von Stromleitungen und ungünstig konstruierten Mittelspannungsmasten empfohlen.

Zum Schutz und zur Förderung des Weißstorchs sind Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung geeigneter, großflächiger Lebensräume wie Flußauen, Feuchtgrünland, extensiv genutzte Wiesen und Weiden mit ausreichenden Nahrungsressourcen, die Absicherung, Bündelung und Kennzeichnung von Freileitungen und Erdverkabelung genannt.

Vorkommen des Schwarzstorchs sollen bei der Planung von Windkraftanlagenstandorten berücksichtigt und Abstandsflächen sollen eingehalten werden. Die Fernhaltung von Störungen im Horstumfeld (etwa 300 m) im Zeitraum von Anfang März bis Ende August, Regelungen für die Brennholzwerbung, Offenhaltung von Waldwiesen durch extensive Nutzung, Rücksichtnahme der Jagd ausübenden in Schwarzstorchrevieren und keine jagdlichen Einrichtungen in Horstnähe werden zum Schutz und Förderung des Schwarzstorchs empfohlen.

Für den Schwarzmilan sollen Forstarbeiten und Jagd innerhalb der Horstbereiche während der Fortpflanzungszeit (Mitte März bis Ende Juli) unterlassen werden. Zur Sicherung der Nahrungshabitate für die Art sollen die Grünlandnutzungen beibehalten werden und die natürliche Auenentwicklung (z.B. Nahe zwischen Schloßböckelheim, Boos und Staudernheim) soll gefördert werden.

Für den Ziegenmelker wird die Erhaltung und Schaffung von störungsfreien Lichtungen und Schonungen an sandigen Standorten und zusätzliche Auslichtung der Waldteile und die Förderung lichter Waldstrukturen empfohlen.

#### 4.1.3 Auswirkungen durch geplante Vorranggebiete Windenergienutzung

Um die Auswirkungen der geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung auf das VSG „Nahetal“ einschätzen zu können, werden zuerst die Potenzialflächen einzeln betrachtet.

- Cluster 13: DOB004, DOB015, DOB016

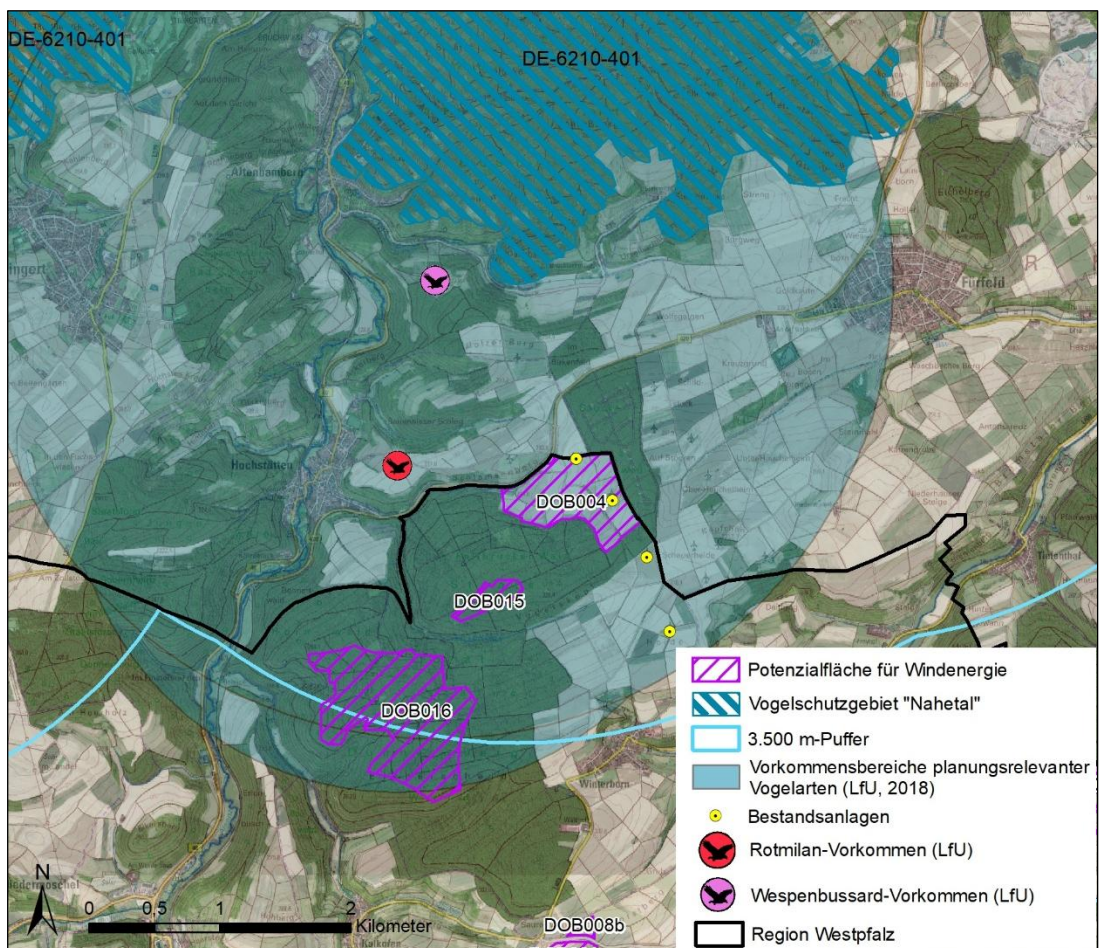
Die Potenzialfläche DOB004 befindet sich in einem Abstand von ca. 1.300 m zum VSG. Bekannte Vorkommen vom Wespenbussard befinden sich in einer Entfernung von ca. 1.500 m und vom Rotmilan in einer Entfernung von ca. 800 m (siehe Abbildung 3). Aufgrund der Lage in Ackerflächen und bietet die Fläche kein geeignetes Habitat für den Wespenbussard. Für den Rotmilan ist jedoch ohne Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nach § 45b Absatz 3 Nr. 1 BNatSchG nicht auszuschließen.

Die Potenzialflächen DOB015 und DOB016 liegen in einem Waldgebiet in einem Abstand von mindestens 2.300 m zum VSG. Bekannte Vorkommen vom Wespenbussard befinden sich in einer Entfernung von mindestens 2.300 m und vom Rotmilan in einer Entfernung von mindestens 1.100 m. Aufgrund der Lage im Wald sowie dem Abstand zu bekannten Vorkommen ist für den Rotmilan ohne Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nach § 45b Absatz 3 Nr. 1 BNatSchG nicht auszuschließen.

Die Potenzialflächen befinden sich in einem ausreichenden Abstand zu Brutvorkommen der störungsempfindlichen Arten Schwarzstorch und Ziegenmelker im VSG.

Um die Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen vertieft zu untersuchen und zu bewerten, ist die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung erforderlich.

**Abbildung 3: Lage der Potenzialflächen des Clusters 13**

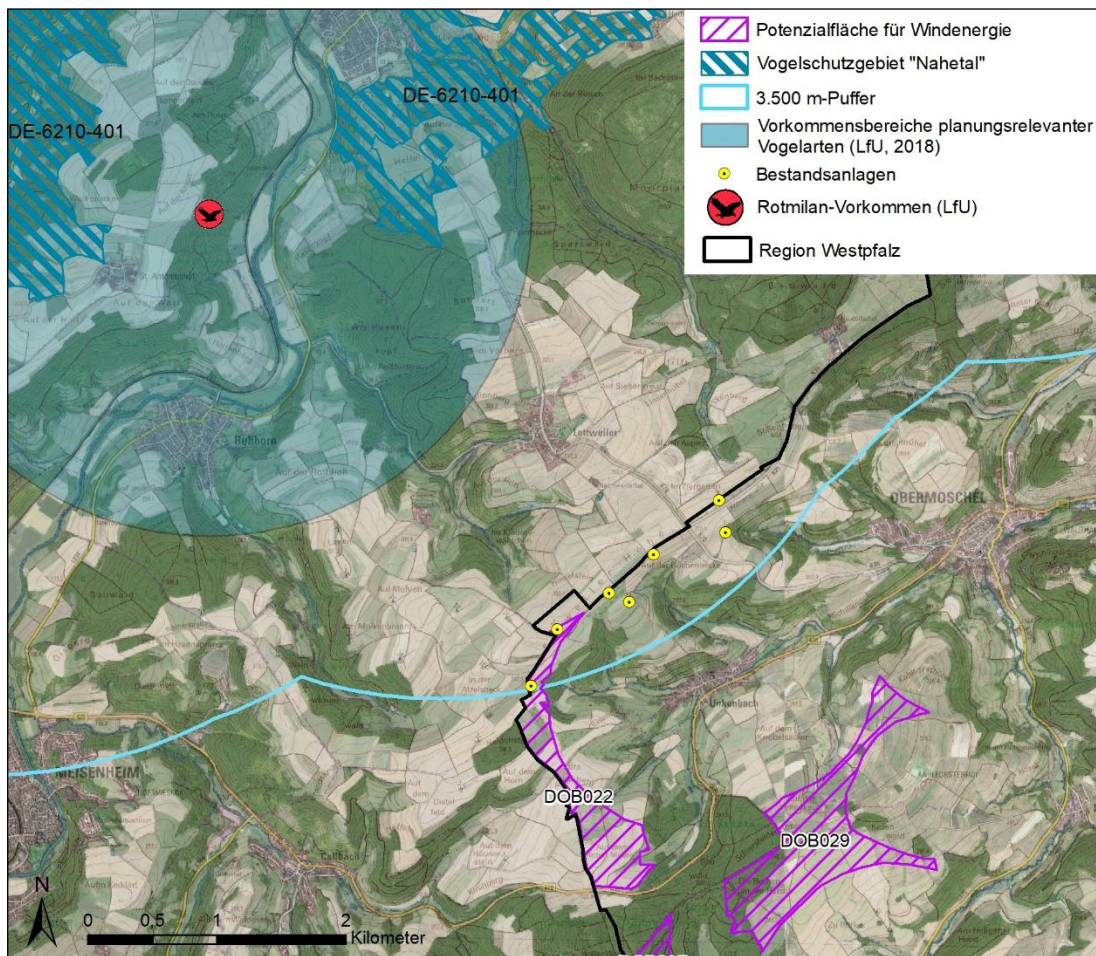


- Cluster 14: DOB022

Die Potenzialfläche DOB022 befindet sich in einem Abstand von mindestens 3.000 m zum VSG. Das nächste bekannte Vorkommen des Rotmilans befindet sich zwischen zwei Teilflächen des VSG in einem Abstand von über 4.000 m zur Potenzialfläche (siehe Abbildung 4). Erhebliche Beeinträchtigungen für den Rotmilan werden auf Grundlage der vorliegenden Daten nicht erwartet.

Das geplante Vorranggebiet befindet sie sich in einem ausreichenden Abstand zu Brutvorkommen der störungsempfindlichen Arten Schwarzstorch und Ziegenmelker im VSG. Aufgrund dessen können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des VSG und der empfohlenen Maßnahmen der Zielarten ausgeschlossen werden.

**Abbildung 4: Lage der Potenzialflächen des Clusters 14**



#### 4.1.4 Fazit

Wie in Kapitel 4.1.3 dargestellt, können nicht für alle Potenzialflächen erheblichen Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des VSG 6210-401 „Nahetal“ ausgeschlossen werden.

Für das Cluster 14 sind keine erheblichen Beeinträchtigungen abzuleiten. Für das Cluster 13 können erhebliche Beeinträchtigungen für den Rotmilan nicht ohne Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ausgeschlossen werden. Somit ist für dieses Cluster eine weiterführende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung erforderlich.

Kumulative Auswirkungen sind durch die geplanten Vorranggebiete nicht zu erwarten, da sich die Cluster alle in einem Abstand von mehr als 2 km zueinander befinden und sich somit keine „Umzingelung“ des großflächigen VSG durch die Vorranggebiete ergibt.

Die Potenzialflächen DOB022 und DOB04 grenzen jeweils an geplante Vorranggebiete Windenergienutzung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe (Stand: Dezember 25) an und stellen damit eine Erweiterung dieser dar (siehe Abbildung 1). So werden die WEA in der Landschaft gebündelt. Eine Barrierewirkung der Potenzialflächen mit einer einhergehenden signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos wird nicht erwartet.

#### **4.2 VSG DE-6310-401 „Baumholder“**

Das Vogelschutzgebiet ist überwiegend Teil des Truppenübungsplatzes Baumholder. Das großflächige militärische Übungsgelände besteht aus Magerwiesen, Brachen, zahlreichen Feldgehölzen, Gebüsch, Einzelbäumen, Streuobstbeständen sowie Laubwäldern in Bachtälern. Es ist eines der wichtigsten Gebiete für die Heidelerche und den Neuntöter und Nahrungsgebiet für den Schwarzstorch. Das VSG beinhaltet eines der letzten Vorkommen des Raubwürgers in Rheinland-Pfalz.

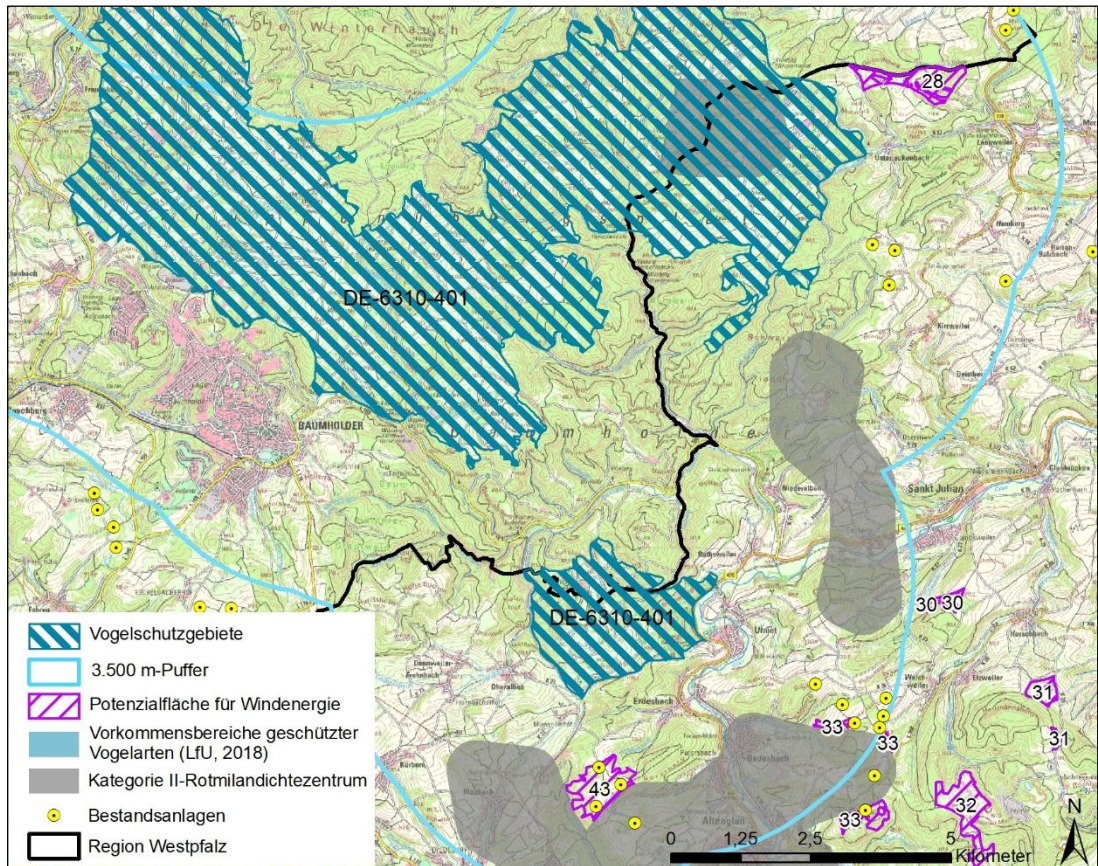
Grundlage für die FFH-Vorprüfung sind folgende vorhandene Daten- und Unterlagenmaterialien:

- AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION (Hrsg.): Standard-Datenbogen DE-6310-401. Amtsblatt der Europäischen Union L 198/41. Stand: 05/2010. Luxemburg.
- BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR - Referat GS II 5 - Landschaftspflege und Verkehrssicherung, BUNDESFORSTBETRIEB RHEIN-MOSEL (Hrsg.) (2017): Maßnahmen-, Pflege- und Entwicklungsplan (MPE-Plan) Truppenübungsplatz (TrÜbPI) Baumholder, inkl. Standortschießanlage (StOSchAnl) Kusel und Straße zum TrÜbPI Sto Kusel
- BUNDESANSTALT FÜR IMMOBILIENAUFGABEN, WEHRBEREICHsverwaltung WEST (Hrsg.) (2013): Naturschutzfachlicher Grundlagenteil für das FFH-Gebiet DE 6310-301 "Baumholder und Preußische Berge" (Vereinbarungsgebiet) des TrÜbPI BAUMHOLDER unter Berücksichtigung des Vogelschutzgebietes DE 6310-401 "Baumholder"
- SGD NORD – STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD (2010): Verbreitungskarte Vögel – Vogelschutzgebiet „Baumholder“. Koblenz.
- STAATSKANZLEI RHEINLAND-PFALZ (2009): Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 22. Dezember 2008. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz Nr. 1/2009. Mainz.

Im Umfeld des VSG „Baumholder“ finden sich folgende Potenzialflächen innerhalb des 3.500 m-Puffers um das VSG (siehe Abbildung 1 sowie Abbildung 5):

- Cluster 28: KUS001
- Cluster 33: KUS038b
- Cluster 43: KUS025

Abbildung 5: Lage des VSG und der Potenzialflächen



#### 4.2.1 Erhaltungsziele

Erhaltungsziele des VSG sind die Erhaltung oder Wiederherstellung der Strukturvielfalt von insbesondere magerem Grünland, Heiden, offenem Boden, Felsen und Gesteinshalden, Feldgehölzen sowie Wäldern.

#### 4.2.2 Zielarten

Die für das VSG gelisteten Heidelerche, Neuntöter und Raubwürger gelten nicht als windkraftsensibel oder besonders störungsempfindlich. Es kann davon ausgegangen werden, dass unter der Einhaltung gesetzlicher Rodungszeiträume keine erheblichen Beeinträchtigungen durch den Bau von WEA außerhalb der NATURA 2000-Gebiete und in einem Abstand von 500 m zu erwarten sind. Sie werden daher nachfolgend nicht betrachtet.

Folgende planungsrelevante Zielarten der Vogelschutzrichtlinie sind für das Gebiet gelistet:

Tabelle 5: Planungsrelevante\* Zielarten des VSG gemäß Standard-Datenbogen

Zielart	Status
Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )	Fortpflanzung
Schwarzstorch ( <i>Ciconia nigra</i> )	Sammlung
Wespenbussard ( <i>Pernis apivorus</i> )	Fortpflanzung

\* siehe Kapitel 2

Im Maßnahmen-, Pflege-, und Entwicklungsplan für das VSG wurden für die Waldvogelarten weitere Erhaltungsziele dargestellt. Für den Rotmilan gilt als Ziel der Erhalt naturnaher Wälder und Waldinseln. Für den Wespenbussard werden als Ziele der Erhalt vielfältiger grenzlinienreicher Laub- und Nadelmischwälder mit hohem Altholzanteil und der Erhalt

abwechslungsreich gegliederter Waldrandzonen und Kulturlandschaften (Nahrungsareal) benannt. Dabei sind sonnenexponierte Lagen besonders bedeutsam.

Der Schwarzstorch ist im Standard-Datenbogen mit dem Ziel der Sammlung aufgeführt. Für den Schwarzstorch sind geeignete Nahrungshabitate naturnahe, störungsarme Gewässer wie Bäche, Teiche und feuchte Wiesen mit guter Beuteverfügbarkeit, während Ruhehabitate abgeschirmte, wenig gestörte Wald- oder Uferbereiche mit dichter Vegetation darstellen.

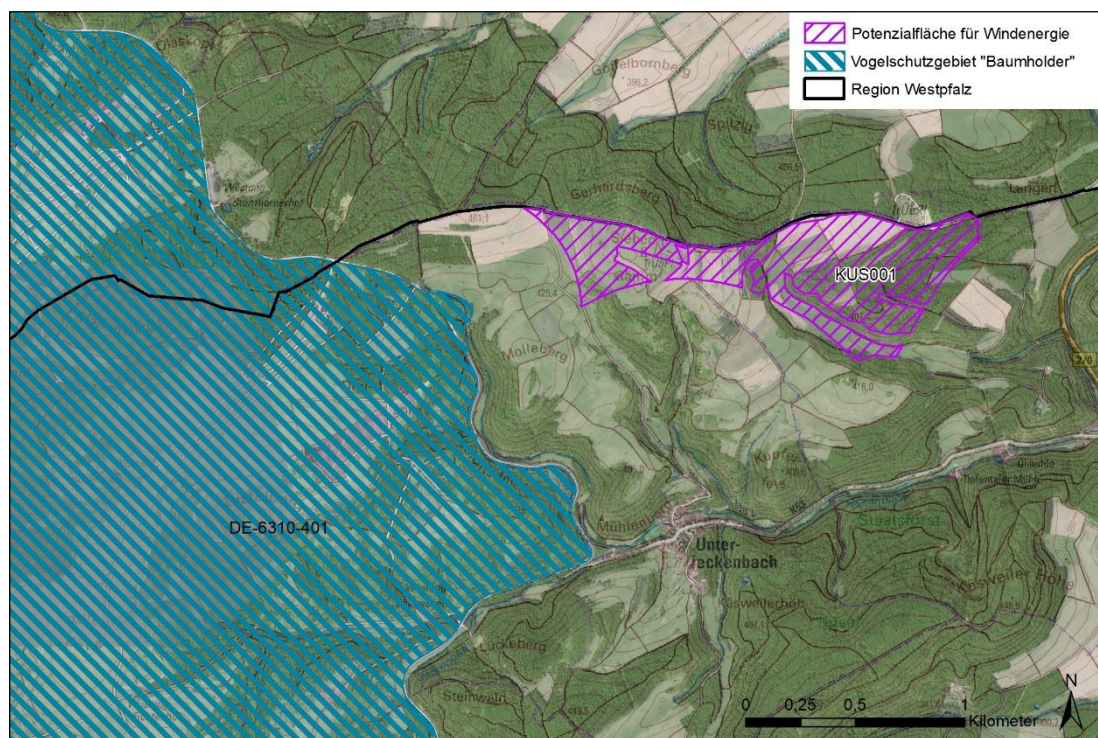
#### 4.2.3 Auswirkungen durch geplante Vorranggebiete Windenergienutzung

Um die Auswirkungen der geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung auf das VSG „Baumholder“ einschätzen zu können, werden zuerst die jeweiligen Potenzialflächen innerhalb des 3.500 m Puffers einzeln betrachtet.

- Cluster 28: KUS001

Die Potenzialfläche KUS001 befindet sich in einer Entfernung von 500 m zum VSG (siehe Abbildung 6).

**Abbildung 6: Lage der Potenzialfläche des Clusters 5**



Im Falle von am Rand brütenden kollisionsgefährdeten Arten Rotmilan oder Wespenbussard liegt sie damit im erweiterten Prüfbereich und das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare könnte signifikant erhöht sein.

Für den Wespenbussard ist eine Verbreitung im Gebiet der Potenzialfläche verzeichnet worden. Des Weiteren befindet sich ein Kategorie II-Rotmilandichtezentrum in einem Abstand von rund 800 m innerhalb des VSG. Aufgrund dieser Hinweise auf ein mögliches Vorkommen von Rotmilan und Wespenbussard im zur Potenzialfläche angrenzenden Randbereich des VSG können erhebliche Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf den Schwarzstorch können aufgrund fehlender geeigneter Nahrungs- und Ruhehabitate innerhalb der Potenzialfläche ausgeschlossen werden.

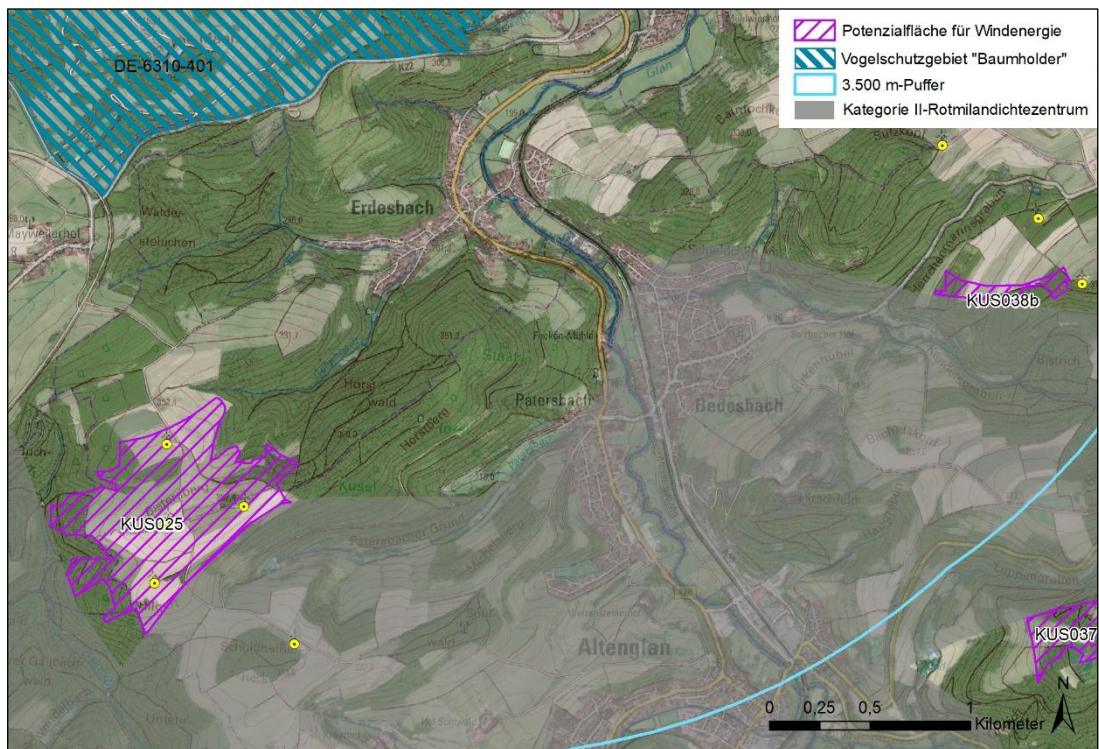
Um die Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen zu beurteilen, ist die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung erforderlich.

- Cluster 33: KUS038b

Die Potenzialfläche KUS038b liegt mit einem Abstand von 2.400 m zum VSG im erweiterten Prüfbereich der kollisionsgefährdeten Arten Rotmilan und Wespenbussard (siehe Abbildung 7). Somit gilt das Tötungs- und Verletzungsrisiko der potenziell im VSG brütenden Exemplare nicht als signifikant erhöht. Erhebliche Beeinträchtigungen werden nicht erwartet.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf den Schwarzstorch können aufgrund fehlender geeigneter Nahrungs- und Ruhehabitaten innerhalb der Potenzialfläche ausgeschlossen werden.

**Abbildung 7: Lage der Potenzialflächen des Clusters 33 und 43**



- Cluster 43: KUS025

Die Potenzialfläche KUS025 befindet sich in einem Abstand von ca. 1.200 m zum VSG und damit am Rand des zentralen Prüfbereichs der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten Rotmilan. Zudem grenzt die Fläche an ein Kategorie II-Rotmilandichtezentrum. Mit der Lage zwischen diesem und dem VSG erhöht sich die Aufenthaltswahrscheinlichkeit innerhalb der Fläche (siehe Abbildung 7). Das damit einhergehende höhere Tötungs- und Verletzungsrisiko kann potenziell unter Anwendung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Um die Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen sowie der Vorbelastung durch bereits bestehende WEA zu beurteilen, ist die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung erforderlich.

Die Potenzialfläche befindet sich im erweiterten Prüfbereich des Wespenbussards von potenziell am Rand des VSG brütenden Exemplare. Gemäß der Verbreitungskarte liegen bekannte Vorkommen in einer Entfernung von über 2.000 m außerhalb des erweiterten Prüfbereichs. Er lässt sich keine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit ableiten. Erhebliche Beeinträchtigungen auf den Wespenbussard werden somit nicht erwartet.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf den Schwarzstorch können aufgrund fehlender geeigneter Nahrungs- und Ruhehabitaten innerhalb der Potenzialfläche ausgeschlossen werden.

#### 4.2.4 Fazit

Wie in Kapitel 4.2.3 dargestellt, können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des VSG 6310-401 „Baumholder“ nicht für alle Potenzialflächen sicher ausgeschlossen werden.

Aufgrund der geringen Entfernung der Potenzialflächen der Cluster 28 und 43 zum VSG, könnte das Tötungs- und Verletzungsrisiko von den im VSG brütenden Exemplaren des Rotmilans und Wespenbussards signifikant erhöht sein. Somit ist hier eine weiterführende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung notwendig.

Durch die geplanten Vorranggebiete sind keine kumulativen Auswirkungen zu erwarten, da sich keine „Umzingelung“ des großflächigen VSG durch die Vorranggebiete ergibt (Abbildung 5) und durch die Lage südlich und südöstlich des VSG keine Barrierewirkungen zum benachbarten VSG 6210-401 „Nahetal“ durch weitere potenzielle Windenergieanlagen in den Potenzialflächen entsteht.

#### **4.3 VSG DE-6313-401 „Wälder westlich Kirchheimbolanden“**

Das Vogelschutzgebiet besteht aus großflächig zusammenhängenden Wäldern und überschneidet sich überwiegend mit dem FFH Gebiet „Donnersberg“. Es ist geprägt von ausgedehnten Eichenwäldern mit Althölzern, kleinen Gewässern und Hartsteinbrüchen. Es ist eines der wichtigsten Gebiete für den Mittelspecht und Brutvorkommen von Uhu, Grau- und Schwarzspecht.

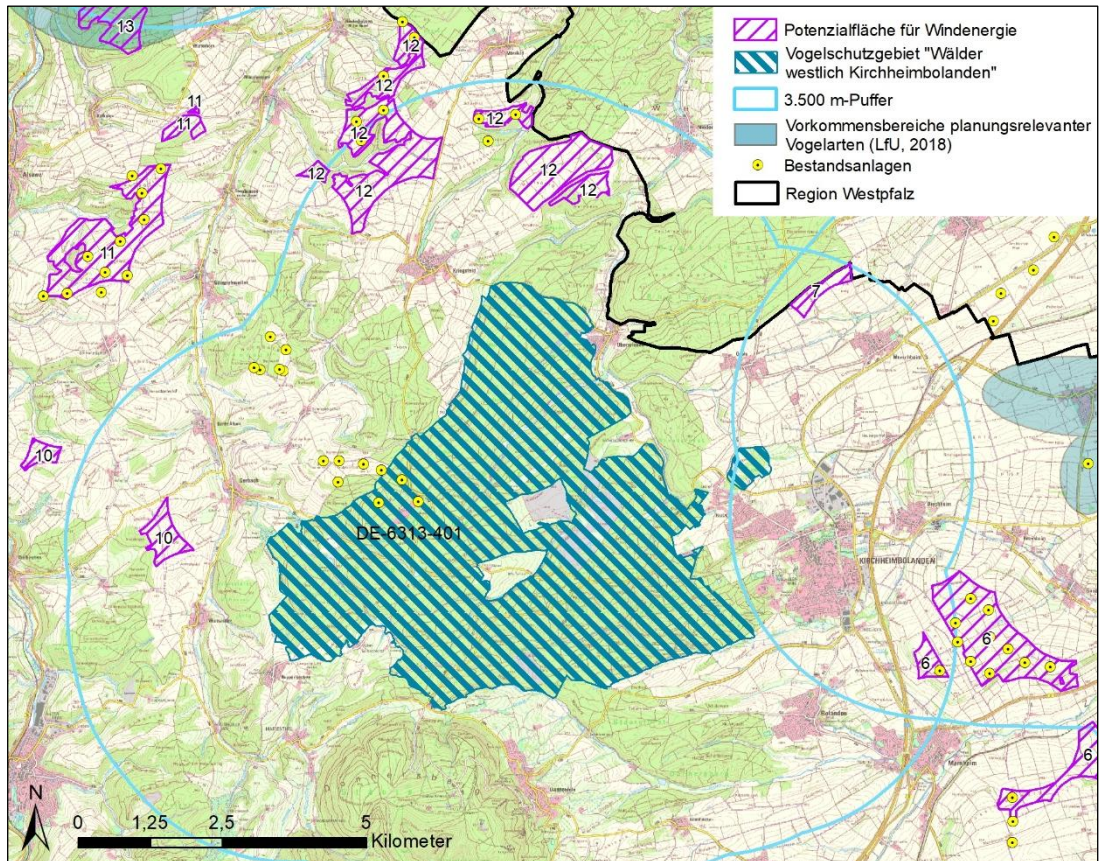
Grundlage für die FFH-Vorprüfung sind folgende vorhandene Daten- und Unterlagenmaterialien:

- AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION (Hrsg.): Standard-Datenbogen DE-6313-401. Amtsblatt der Europäischen Union L 198/41. Stand: 05/2010. Luxemburg.
- SGD SÜD – STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD (2014): Grundlagen- und Maßnahmenkarte zum Bewirtschaftungsplan FFH 6313-301 „Donnersberg“ und VSG 6313-401 „Wälder westlich von Kirchheimbolanden“. Neustadt an der Weinstraße.
- SGD SÜD – STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD (2016): NATURA 2000 – Bewirtschaftungsplan (BWP-2012-09-S). Neustadt an der Weinstraße.
- STAATSKANZLEI RHEINLAND-PFALZ (2009): Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 22. Dezember 2008. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz Nr. 1/2009. Mainz.

Im Umfeld des VSG „Wälder westlich Kirchheimbolanden“ finden sich folgende Potenzialflächen innerhalb des 3.500 m-Puffers um das VSG (siehe Abbildung 1 und Abbildung 8):

- Cluster 6: DOB038, DOB039
- Cluster 7: DOB037
- Cluster 10: DOB001
- Cluster 12: DOB007, DOB009, DOB010, DOB012, DOB018, DOB019

**Abbildung 8: Lage des VSG und der Potenzialflächen**



#### 4.3.1 Erhaltungsziele

Erhaltungsziele des VSG sind die Erhaltung oder Wiederherstellung strukturreicher Laub- und Mischwälder mit ausreichendem Eichenbestand sowie von Magerrasen und Felsbiotopen.

#### 4.3.2 Zielarten

Mittel-, Grau- und Schwarzspecht gelten nicht als WEA-sensibel oder besonders störungsempfindlich. Es kann davon ausgegangen werden, dass unter der Einhaltung gesetzlicher Rodungszeiträume keine erheblichen Beeinträchtigungen durch den Bau von WEA außerhalb der NATURA 2000-Gebiete und in einem Abstand von 500 m zu erwarten sind. Diese Arten werden daher nicht näher betrachtet.

Folgende planungsrelevante Zielarten der Vogelschutzrichtlinie sind für das Gebiet gelistet:

**Tabelle 6: Planungsrelevante\* Zielarten des VSG gemäß Standard-Datenbogen und Maßnahmenplan**

Zielart	Status
Schwarzstorch ( <i>Ciconia nigra</i> )	Fortpflanzung
Uhu ( <i>Bubo bubo</i> )	Fortpflanzung (2012)
Wanderalke ( <i>Falco peregrinus</i> )	Fortpflanzung (2012)
Wespenbussard ( <i>Pernis apivorus</i> )	Fortpflanzung (2012)
Ziegenmelker ( <i>Caprimulgus europaeus</i> )	Kommt im Gebiet nicht mehr vor (2012)

\* siehe Kapitel 2

Im Maßnahmenplan wurden für die Zielarten jeweils weitere Ziele und Maßnahmen genannt.

Als vorrangiges Ziel zur Sicherung der Vorkommen des Uhus und des Wanderfalcken gilt vor allem der Erhalt der Brutplätze im Bereich der Steinbruch-Felswände. Besiedelte Felswände sollten während der Brutzeiten nicht abgebaut werden und es sollte für besiedelte Abbaugelände ein Abbaumanagement in Kooperation mit Artkennern oder Naturschutzverbänden erstellt werden, das den Erhalt bzw. die regelmäßige Bereitstellung von geeigneten Brutplätzen im Rahmen des Abbaubetriebs gewährleistet.

Um Potenziale für eine Wiederansiedlung des Ziegenmelkers zu sichern, sind die Erhaltung oder Schaffung lichter Wälder (meist Kiefern, seltener Misch- oder Laubwald) in Südhanglage und in räumlicher Verzahnung mit Freiflächen für die Jagd erforderlich.

Für den Wespenbussard gilt als vorrangiges Ziel der Erhalt von naturnahen Laubmischwäldern in südexponierter Lage. Innerhalb dieser Bereiche sollte ein hoher Anteil an Altbäumen als potenzielle Habitatbäume erhalten bzw. geschaffen werden.

Der Schwarzstorch gilt als sehr störungsempfindlich. Vorrangiges Ziel ist daher die Ausweisung einer ausreichend großen Ruhezone um den bekannten Horstplatz. Für die Art werden Fluchtdistanzen von 300- 500 m genannt. Innerhalb der Ruhezone sollten während der Brutzeit (1. März bis 30. September) keine forstlichen Maßnahmen durchgeführt werden.

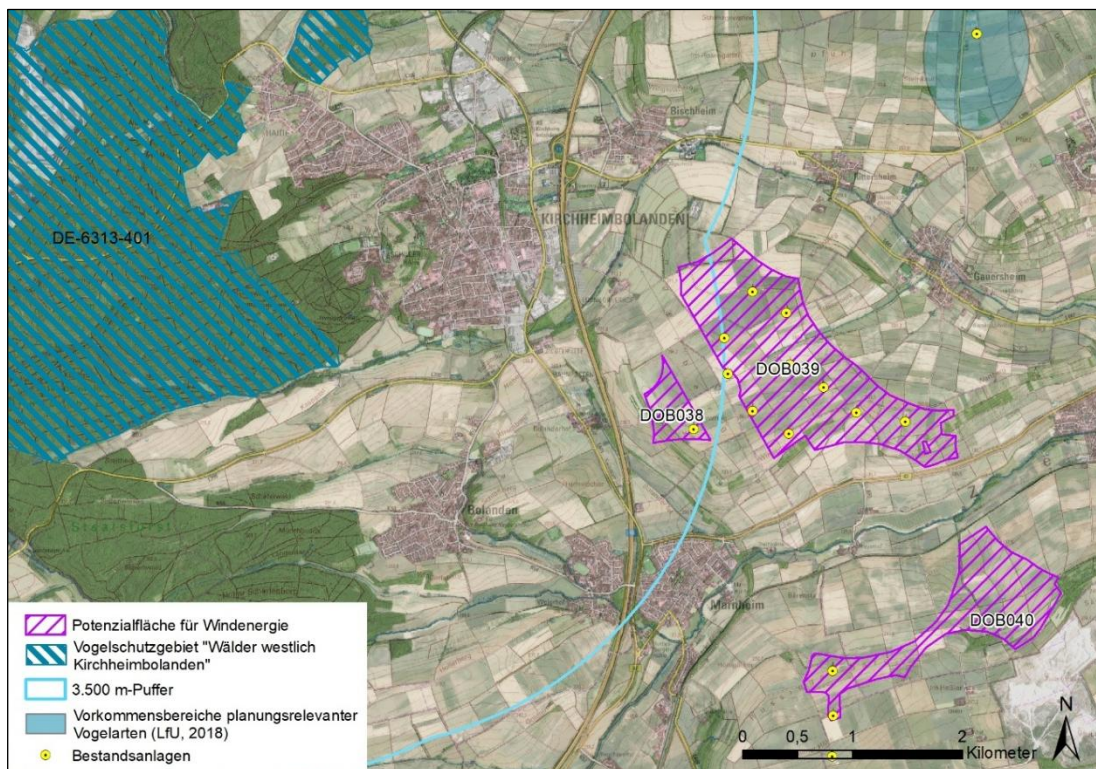
#### 4.3.3 Auswirkungen durch geplante Vorranggebiete Windenergienutzung

Um die Auswirkungen der geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung auf das VSG „Wälder westlich Kirchheimbolanden“ einschätzen zu können, werden zuerst die Potenzialflächen innerhalb des 3.500 m Puffers einzeln betrachtet.

- Cluster 6: DOB038, DOB039

Die Potenzialflächen befinden sich in einer Entfernung von mindestens 2.800 m vom VSG entfernt im Offenland (siehe Abbildung 9). Damit liegen sie außerhalb der erweiterten Prüfbereiche potenziell am Rand des VSG brütender kollisionsgefährdeter Zielarten (Tabelle 6).

**Abbildung 9: Lage der Potenzialflächen des Clusters 6**

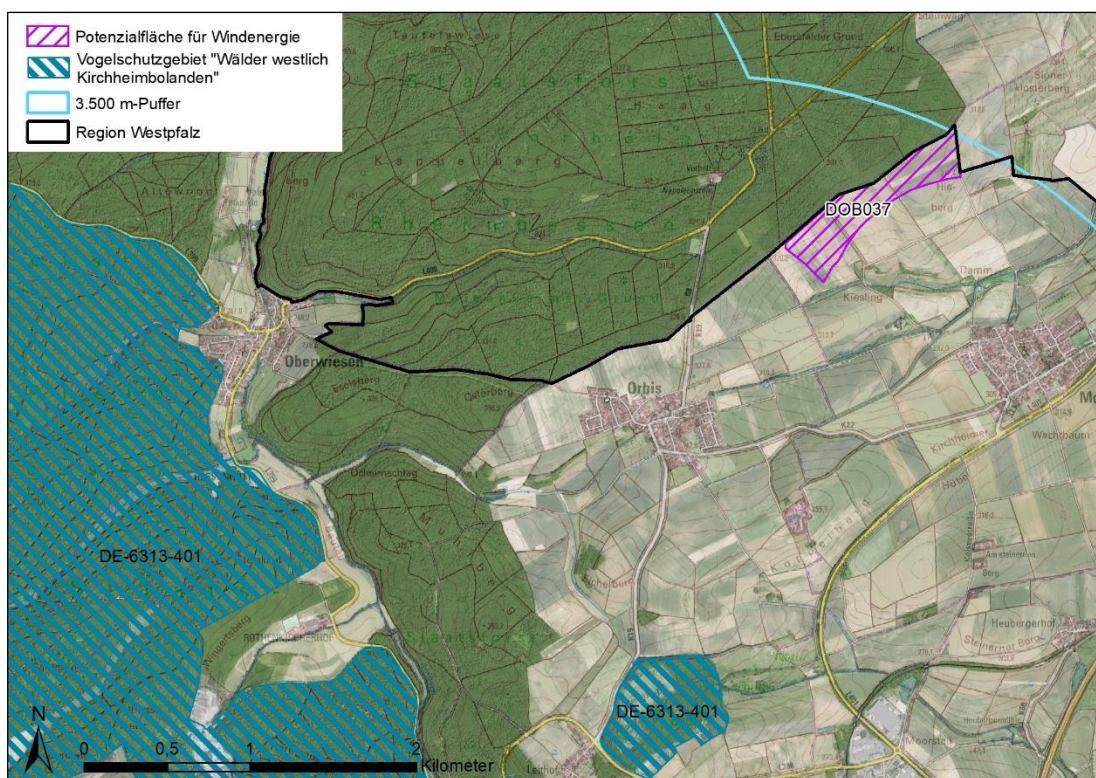


Erhebliche Beeinträchtigungen des störungsempfindlichen Schwarzstorchs und Ziegenmelkers können aufgrund der Entfernung zu den nächsten (potenziellen) Brutgebieten im VSG ausgeschlossen werden (siehe Kapitel 2). Des Weiteren stellen die bereits bestehenden WEA eine Vorbelastung dar. Es können keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das VSG durch die geplanten Vorranggebiete abgeleitet werden.

- Cluster 7: DOB037

Die Potenzialfläche befindet sich in einer Entfernung von mindestens 2.500 m vom VSG entfernt (siehe Abbildung 10). Damit liegt sie außerhalb der erweiterten Prüfbereiche potenziell am Rand des VSG brütender kollisionsgefährdeter Zielarten (Tabelle 6). Beeinträchtigungen der störungsempfindlichen Arten Schwarzstorch und Ziegenmelkers können aufgrund der Entfernung zu den nächsten (potenziellen) Brutgebieten im VSG ausgeschlossen werden (siehe Kapitel 2). Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des VSG und die empfohlenen Maßnahmen der Zielarten erwartet.

**Abbildung 10: Lage der Potenzialfläche des Clusters 7**



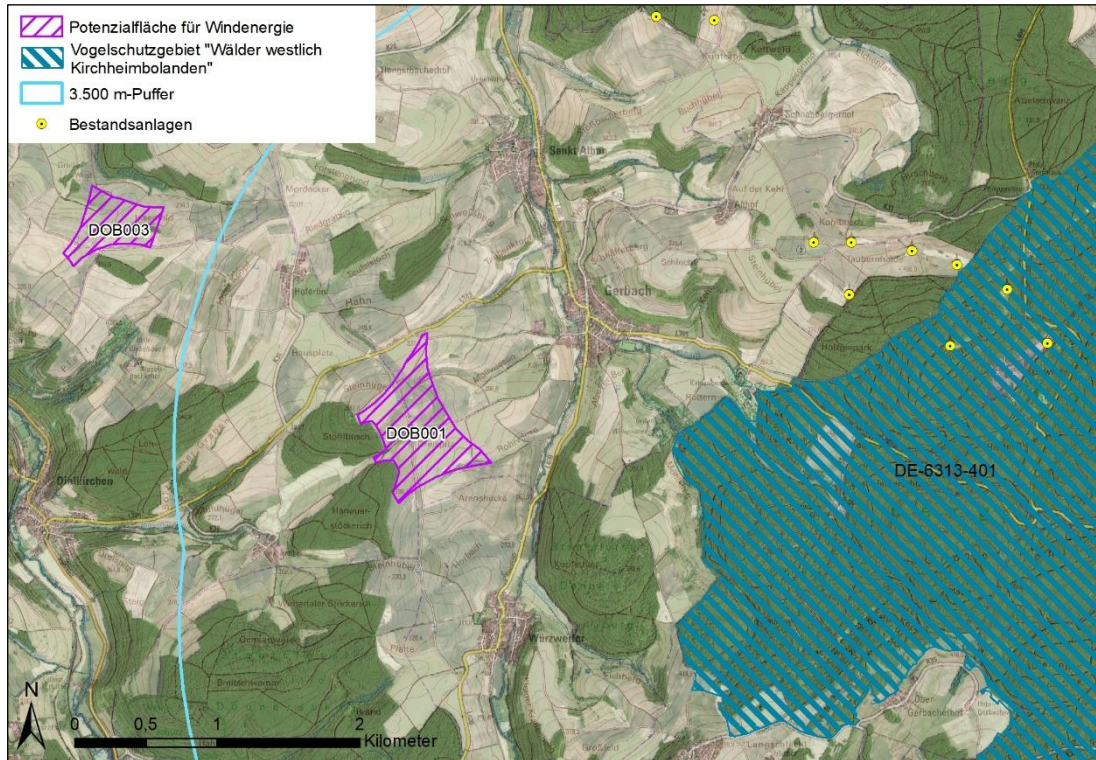
- Cluster 10: DOB001

Die Potenzialfläche DOB001 liegt in einer Entfernung von ca. 1.300 m östlich des VSG (siehe Abbildung 11). Brutgebiete des Uhus und des Wanderfalken befinden sich gemäß dem Grundlagenplan in Steinbrüchen in über 5.000 m Entfernung. Es besteht somit im Bereich der Potenzialfläche innerhalb des erweiterten Prüfbereichs keine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit. Die Potenzialfläche liegt zudem im erweiterten Prüfbereich von potenziell am Rand des VSG brütendem Wespenbussard. Ein weiteres Vorkommen im VSG neben dem im Jahr 2016 bekannten Vorkommen westlich des Steinbruchs am Brunnenberg ist nicht auszuschließen (SGD Süd, 2016). Aufgrund der Lage in Ackerflächen bietet die Fläche kein geeignetes Habitat für den Wespenbussard. Es wird keine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit innerhalb der Fläche erwartet.

Des Weiteren können Beeinträchtigungen des störungsempfindlichen Schwarzstorchs und Ziegenmelkers aufgrund der Entfernung zu den nächsten (potenziellen) Brutgebieten im VSG ausgeschlossen werden (siehe Kapitel 2).

Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des VSG können ausgeschlossen werden.

Abbildung 11: Lage der Potenzialflächen des Clusters 10



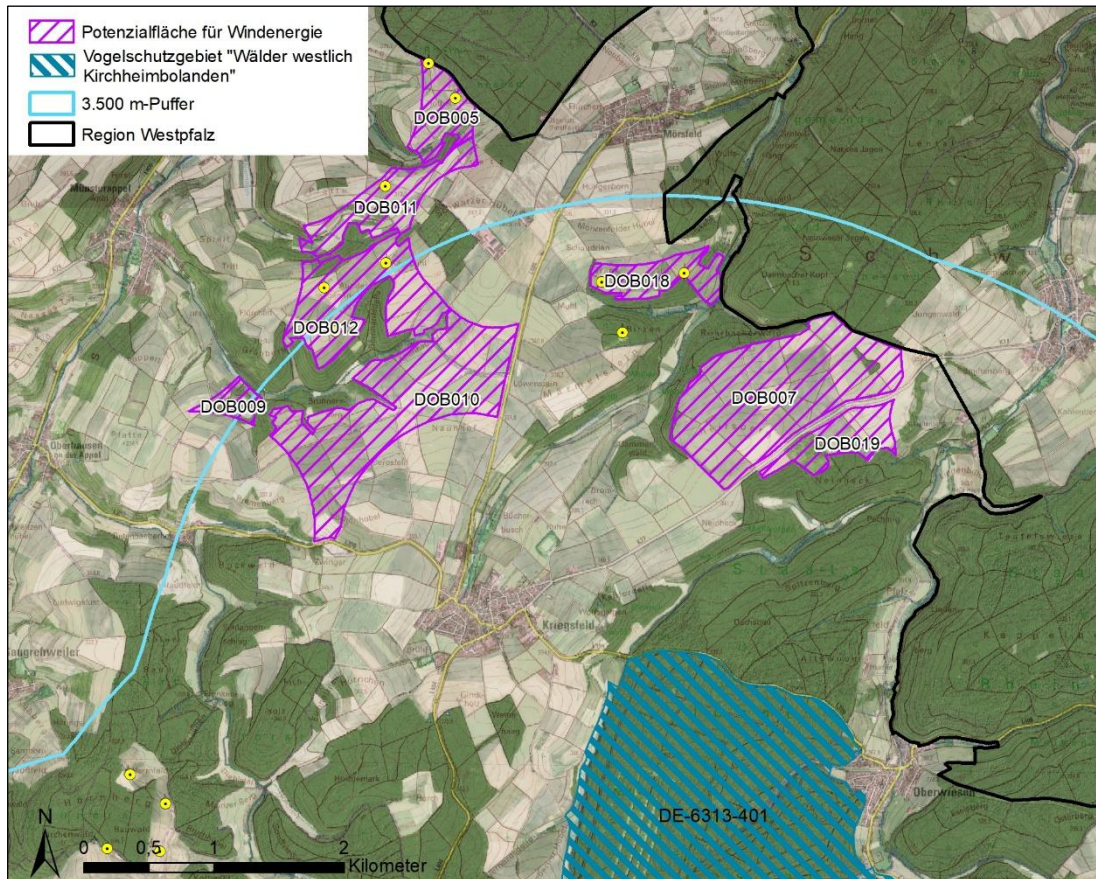
- Cluster 12: DOB007, DOB009, DOB010, DOB012, DOB018, DOB019

Die Potenzialflächen des Clusters 12 liegen in einer Entfernung von mindestens 1.200 m vom VSG entfernt (siehe Abbildung 12). Eine Beeinträchtigung des Uhus und des Wanderfalke kann aufgrund der gemäß dem Grundlagenplan sich befindenden Brutgebiete in Steinbrüchen in über 4.000 m Entfernung ausgeschlossen werden. Des Weiteren sind aufgrund der Entfernung zu den nächsten (potenziellen) Brutgebieten im VSG keine Beeinträchtigungen der störungsempfindlichen Arten Schwarzstorch und Ziegenmelker zu erwarten (siehe Kapitel 2).

Die Potenzialflächen DOB007, DOB010 und DOB019 liegen zwischen dem zentralen und erweiterten Prüfbereich von potenziell am Rand des VSG brütendem Wespenbussard. Ein weiteres Vorkommen im VSG neben dem im Jahr 2016 bekannten Vorkommen westlich des Steinbruchs am Brunnenberg ist nicht auszuschließen (SGD Süd, 2016). Aufgrund der Lage in Ackerflächen bietet die Fläche kein geeignetes Habitat für den Wespenbussard. Es wird keine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit innerhalb der Fläche erwartet.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des VSG können ausgeschlossen werden.

Abbildung 12: Lage der Potenzialflächen des Clusters 12



#### 4.3.4 Fazit

Wie in Kapitel 4.3.3 dargestellt, können keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des 6313-401 „Wälder westlich Kirchheimbolanden“ abgeleitet werden. Weiterhin sind keine kumulativen Auswirkungen durch die geplanten Vorranggebiete zu erwarten, da sich aufgrund der Entfernungen und bereits bestehenden Windenergieanlagen keine „Umzingelung“ des großflächigen VSG durch die Vorranggebiete ergibt. Des Weiteren befindet sich das VSG 6314-401 „Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn“ ca. 3.000 m westlich (siehe Abbildung 1). Es sind jeweils unterschiedliche Zielarten gelistet. Weiterhin ist davon auszugehen, dass durch potenzielle WEA innerhalb der Potenzialflächen keine Barrierewirkung zwischen den beiden VSG entsteht. Eine weiterführende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ist somit nicht erforderlich.

#### 4.4 VSG DE-6314-401 „Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn“

Es handelt sich um die größte ungegliederte und zugleich störungsärmste Offenlandfläche in Rheinland-Pfalz. Als ausgedehnte Kultursteppe ohne Bebauung ist das Plateau Sammelbecken für zahlreiche rastende Vogelarten des Offenlandes. So beherbergt es die größten Mauser- und Schlafplätze von Rohr- und Wiesenweihe in Rheinland-Pfalz (bzw. Südwestdeutschland), daneben treten auch Korn- und Steppenweihen auf. Die Wiesenweihe wurde brütend im Gebiet nachgewiesen. Die Brutdichten von Wachtel, Schafstelze und Grauammer sind ebenso außergewöhnlich hoch.

Grundlage für die FFH-Vorprüfung sind folgende vorhandene Daten- und Unterlagenmaterialien:

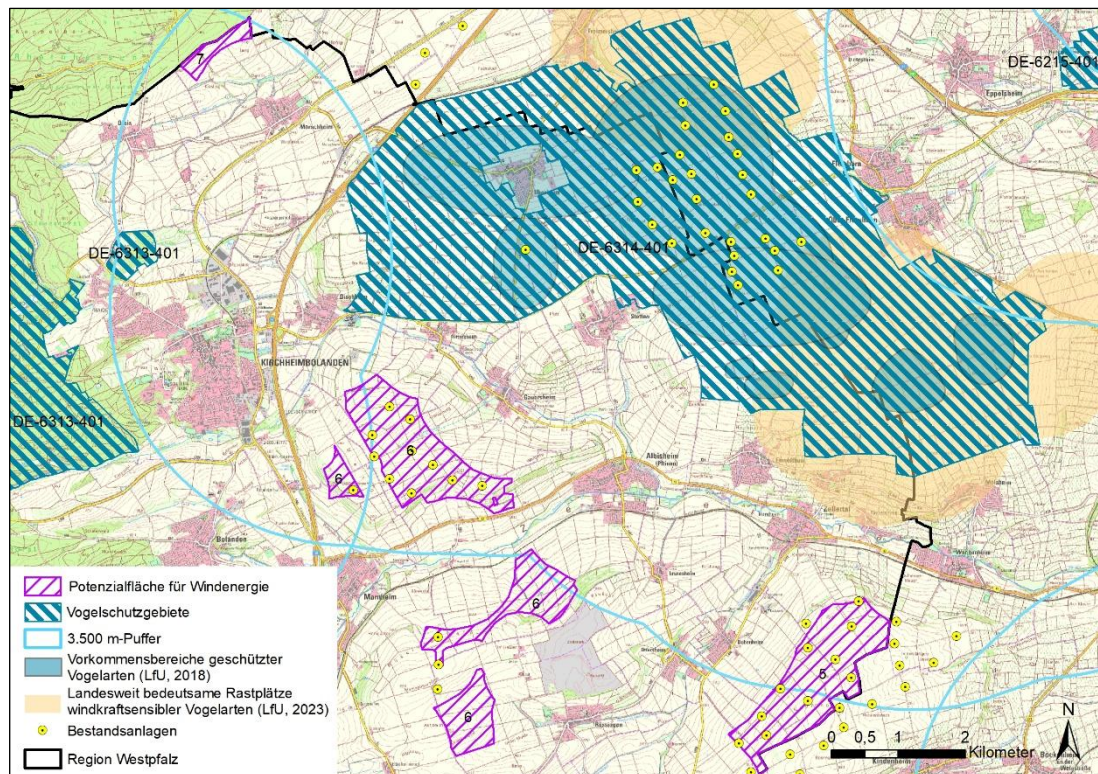
- AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION (Hrsg.): Standard-Datenbogen DE-6314-401. Amtsblatt der Europäischen Union L 198/41. Stand: 05/2010. Luxemburg.

- STAATSKANZLEI RHEINLAND-PFALZ (2009): Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 22. Dezember 2008. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz Nr. 1/2009. Mainz.
- SGD SÜD – STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD (Hrsg.) (2017): NATURA 2000 – Grundlagen- und Bewirtschaftungsplan (BWP-2012-17-S). Neustadt an der Weinstraße.
- SGD SÜD – STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD (Hrsg.) (2016): Grundlagen- und Maßnahmenkarte zum Bewirtschaftungsplan VSG 6314-401 - Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn. Neustadt an der Weinstraße.

Im Umfeld des VSG „Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn“ finden sich folgende Potenzialflächen innerhalb des 3.500 m-Puffers um das VSG (siehe Abbildung 1 sowie Abbildung 13):

- Cluster 5: DOB033
- Cluster 6: DOB038, DOB039, DOB040
- Cluster 7: DOB037

**Abbildung 13: Lage des VSG und der Potenzialflächen**



#### 4.4.1 Erhaltungsziele

Erhaltungsziele des VSG sind die Erhaltung oder Wiederherstellung der Offenlandschaft mit landwirtschaftlicher Nutzung als störungsarmes und bedeutsames Mauser-, Rast- und Brutgebiet.

#### 4.4.2 Zielarten

Folgende planungsrelevante Zielarten der Vogelschutzrichtlinie sind für das Gebiet gelistet:

**Tabelle 7: Planungsrelevante\* Zielarten des VSG gemäß Standard-Datenbogen**

Zielart	Status
Rohrweihe ( <i>Circus aeruginosus</i> )	Sammlung
Kornweihe ( <i>Circus cyaneus</i> )	Sammlung
Steppenweihe ( <i>Circus macrourus</i> )	Sammlung
Wiesenweihe ( <i>Circus pygargus</i> )	Fortpflanzung, Sammlung

\* siehe Kapitel 2

Das VSG kann gemäß Grundlagenplan als potenzielles Bruthabitat für Weihen angesehen werden. Es stellt ein wichtiges Rast-, Mauser- und Übersommerungsgebiet für die Weihen dar. Die Arten bilden gemäß Arbeitshilfe Windenergie und Artenschutz des LfU nachbrutzeitliche Schlafgemeinschaften vor dem Wegzug in die Überwinterungsgebiete. Das LfU nennt für diese Sammelschlafplätze außerhalb der Brutzeit von Weihen einen zentralen Prüfbereich von 500 m und einen erweiterten Prüfbereich von 1.200 m (LfU, 2026b).

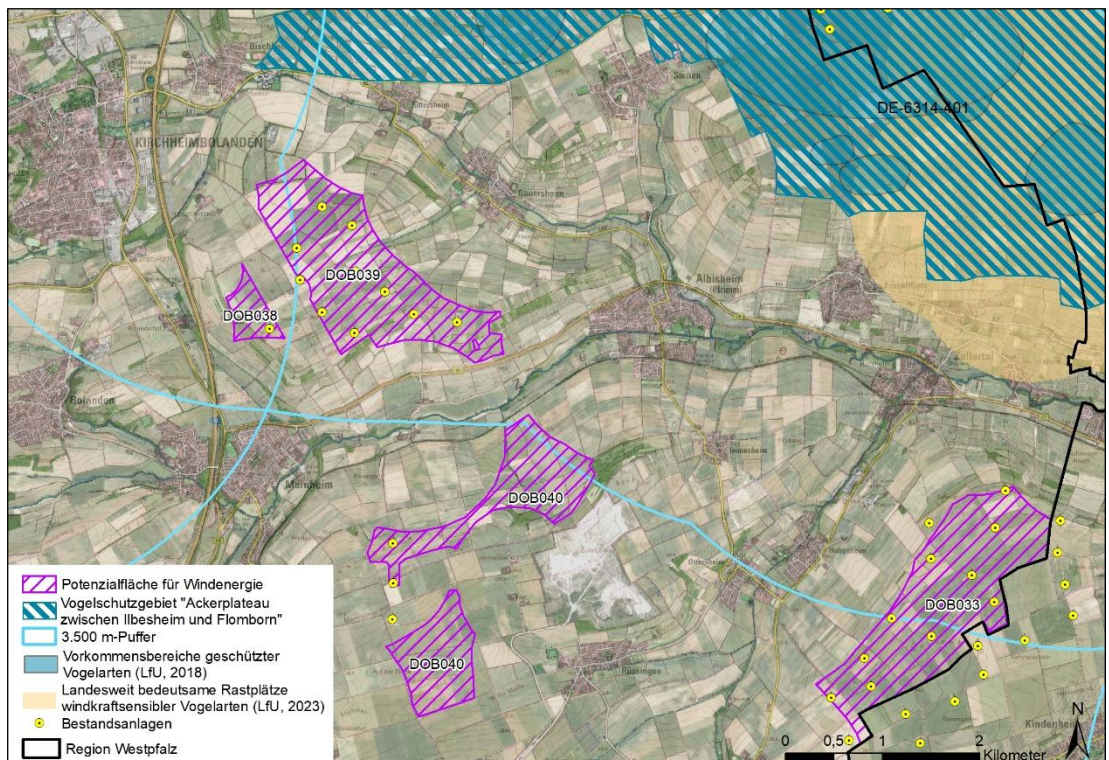
#### 4.4.3 Auswirkungen durch geplante Vorranggebiete Windenergienutzung

Um die Auswirkungen der geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung auf das VSG „Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn“ einschätzen zu können, werden zuerst die jeweiligen Potenzialflächen innerhalb des 3.500 m Puffers einzeln betrachtet.

- Cluster 5: DOB033

Die Potenzialfläche befindet sich in einem Abstand von mindestens 1.900 m zum VSG (siehe Abbildung 14). Somit liegt die Fläche DOB033 zum Teil zwischen dem zentralen und dem erweiterten Prüfbereich von potenziell am Rand des VSG brütenden Weihen. Zudem befindet sie sich nach der Brutzeit der Weihen außerhalb des erweiterten Prüfbereichs.

**Abbildung 14: Lage der Potenzialflächen der Cluster 5 und 6**



Aufgrund der Vorbelastung durch die bereits bestehenden WEA im Bereich der gesamten Fläche besteht kein Anhaltspunkt für eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit. Das Tötungs- und Verletzungsrisiko der potenziell im VSG brütenden oder rastenden Exemplare gilt somit nicht als signifikant erhöht und erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des VSG sind nicht zu erwarten.

- Cluster 6: DOB038, DOB039, DOB040

Die Potenzialflächen befinden sich in einem Abstand von mindestens 900 m zum VSG (siehe Abbildung 14). Somit liegen DOB038 und DOB039 zum Teil zwischen dem zentralen und dem erweiterten Prüfbereich von potenziell am Rand des VSG brütenden Weihen. Zudem befinden sie sich nach der Brutzeit der Weihen außerhalb des erweiterten Prüfbereichs. Aufgrund der Vorbelastung durch die bereits bestehenden WEA im überwiegenden Bereich der DOB039 besteht kein Anhaltspunkt für eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit.

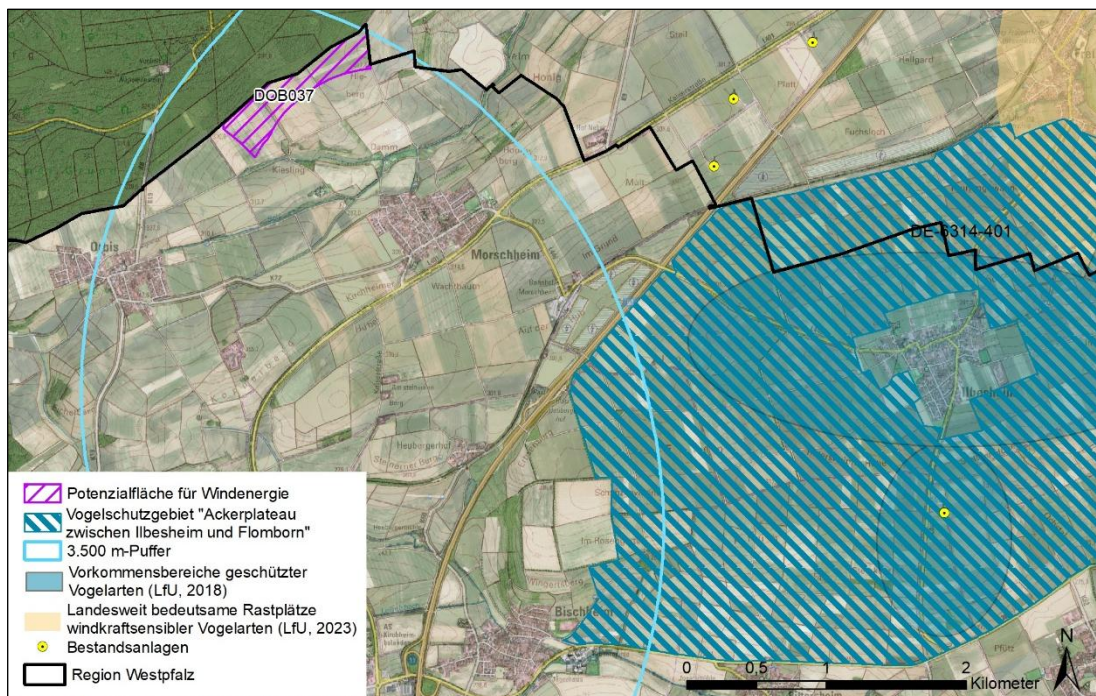
Die Potenzialfläche DOB040 liegt außerhalb des erweiterten Prüfbereichs der Weihen in einer Entfernung von 3.200 m.

Das Tötungs- und Verletzungsrisiko der potenziell im VSG brütenden oder rastenden Exemplare gilt somit nicht als signifikant erhöht und erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des VSG sind nicht zu erwarten.

- Cluster 7: DOB037

Die Potenzialfläche DOB037 (siehe Abbildung 15) liegt mit einem Abstand von 2.500 m zum VSG außerhalb des erweiterten Prüfbereichs der potenziell am Rand des VSG brütenden oder rastenden Weihen. Somit kann davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen auftreten werden.

**Abbildung 15: Lage der Potenzialflächen des Clusters 7**



#### 4.4.4

#### Fazit

Wie in Kapitel 4.4.3 dargestellt, können keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des VSG 6314-401 „Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn“ abgeleitet werden. Die Potenzialflächen innerhalb der erweiterten Prüfbereiche sind bereits durch eine Vielzahl an Bestandsanlagen vorbelastet, wodurch eine deutlich erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Weiterhin sind keine kumulativen Auswirkungen durch die geplanten Vorranggebiete zu erwarten, da sich keine

„Umzingelung“ des großflächigen VSG durch diese ergibt. Durch weitere WEA innerhalb der Potenzialflächen entsteht keine Barrierewirkung zwischen den umliegenden VSG 6313-401 „Wälder westlich Kirchheimbolanden“ und 6215-401 „Höllensbrand“. Eine weiterführende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ist somit nicht erforderlich.

#### 4.5 VSG DE-6509-301 „Ostertal“

Das VSG besteht aus einem naturnahen Bachtalsystem der „Oster“ mit reich strukturierten Talhängen (naturnahe Wälder, Magerwiesen mit Gebüsch), wertgebenden Auenwiesen feuchter bis nasser Standorte sowie intaktem Bachlauf mit Ufervegetation und reaktivierten Mühlgräben. Das Bachtalsystem ist repräsentativ für den Naturraum mit einem hohen Anteil wertgebender Arten, historischen Waldnutzungsformen wie der Waldweide bis hin zu den Leitersweiler Buchen, alten Grabensystemen und extensiven Grünlandnutzungsformen.

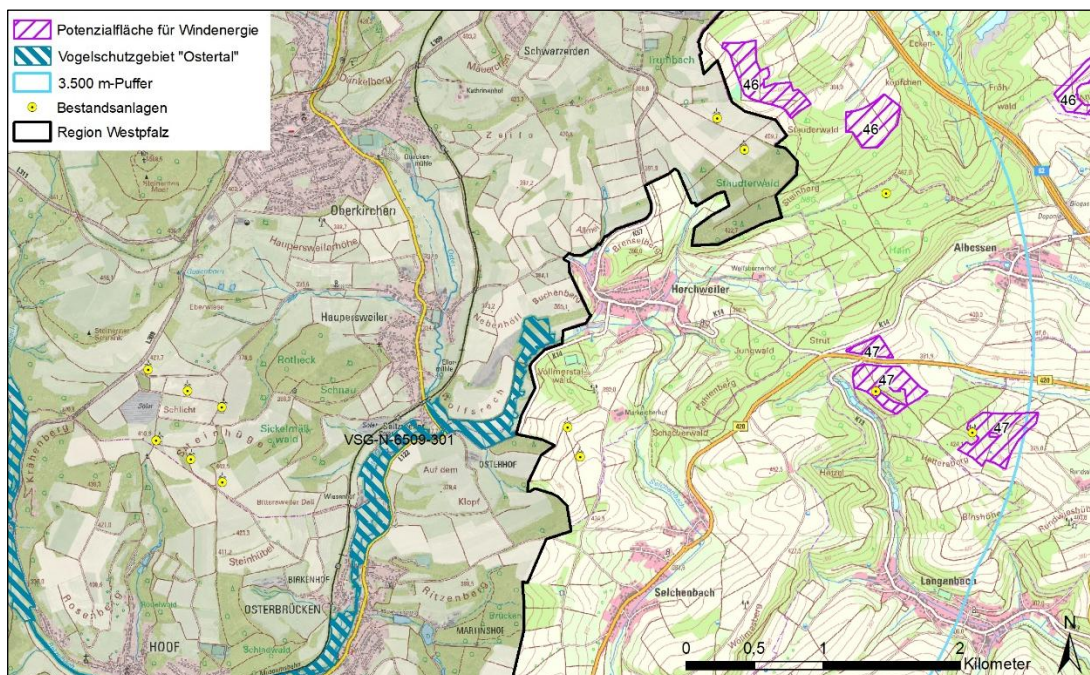
Grundlage für die FFH-Vorprüfung sind folgende vorhandene Daten- und Unterlagenmaterialien:

- LANDESAMT FÜR UMWELT UND ARBEITSSCHUTZ SAARLAND (Hrsg.) (2019): FFH- und Vogelschutzgebiet 6509-301 „Ostertal“ – Erhaltungsziele – Saarbrücken.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA, MOBILITÄT, AGRAR UND VERBRAUCHERSCHUTZ SAARLAND (Hrsg.): Natura 2000 Saarland, Standard-Datenbogen 6509-301, Stand: 05/2019. Saarbrücken.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA, MOBILITÄT, AGRAR UND VERBRAUCHERSCHUTZ SAARLAND (Hrsg.) (2022): Managementplan - NATURA 2000-Gebiet N 6509-301 „Ostertal“, Stand: Juni 2022 – Anhörungsentwurf im Laufe des Anhörungsverfahrens. Saarbrücken.
- STAATSKANZLEI SAARLAND (2017): Verordnung über das Naturschutzgebiet 'Ostertal' (N 6509-301) vom 1. Februar 2017. Amtsblatt des Saarlandes am 16. Februar 2017. Saarbrücken.

Im Umfeld des VSG „Ostertal“ finden sich folgende Potenzialflächen innerhalb des 3.500 m-Puffers um das VSG (siehe Abbildung 1 sowie Abbildung 16):

- Cluster 46: KUS022a, KUS022b
- Cluster 47: KUS020a, KUS020b, KUS21

**Abbildung 16: Lage des VSG (Ausschnitt) und der Potenzialflächen**



#### 4.5.1 Erhaltungsziele

Das allgemeine Erhaltungsziel des VSG ist die Erhaltung und Gewährleistung der Nicht-Verschlechterung des aktuellen Zustandes der im Gebiet vorkommenden Arten nach Anhang I der VS-Richtlinie sowie der Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie (gefährdete Zugvögel) und ihrer Lebensräume; Wiederherstellung und/oder Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet seit dem Meldezeitpunkt nachgewiesenen Arten nach Anhang I der VS-Richtlinie sowie der Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie (gefährdete Zugvögel) und ihrer Lebensräume.

#### 4.5.2 Zielarten

Folgende planungsrelevante Zielarten der Vogelschutzrichtlinie sind für das Gebiet gelistet:

**Tabelle 8: Planungsrelevante\* Zielarten des VSG gemäß Standard-Datenbogen**

Zielart	Status
Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )	Brutnachweis
Schwarzmilan ( <i>Milvus migans</i> )	Brutnachweis
Schwarzstorch ( <i>Ciconia nigra</i> )	Nahrungsgast (2014)
Weißstorch ( <i>Ciconia ciconia</i> )	Brutnachweis
Wespenbussard ( <i>Pernis apivorus</i> )	Brutnachweis

\* siehe Kapitel 2

Für den Rot- und Schwarzmilan wurden zur Erhaltung der bestehenden Lebensräume der Erhalt der Brutbäume (störungsarme Wälder, Ufergehölz, hohe Baumhecken, etc.), die Anwendung der Horstschutzvereinbarung, der Erhalt einer strukturreichen offenen Kulturlandschaft mit hohem Anteil an extensiv bewirtschaftetem Grünland als Nahrungsrevier, der Erhalt eines abwechslungsreichen Mahdregimes unter Vermeidung von Nutzungsintensivierung und die Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitate als Ziele festgelegt.

Als Erhaltungsziele für die bestehenden Lebensräume des Schwarzstorches wurde der Erhalt der Brutbäume (störungsarme Wälder), die Anwendung der Horstschutzvereinbarung, der Erhalt von nahrungsreichen, störungsarmen Fließgewässern und offenen Auenbereichen und die Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitate festgelegt.

Zur Erhaltung bestehender Lebensräume des Weißstorches wurden der Erhalt und ggf. Restaurierung von Nisthilfen, der Erhalt feuchter bis nasser extensiv genutzter Wiesen, der Erhalt einer struktur- und artenreichen, offenen Kulturlandschaft als Nahrungsbiotop, gfl. mit Beweidung, der Verzicht auf Grünlandumbruch und die Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitate wie der Entschärfung/Umbau von großvogelgefährlichen Hochspannungsleitungen als Ziele festgelegt.

#### 4.5.3 Auswirkungen durch geplante Vorranggebiete Windenergienutzung

Um die Auswirkungen der geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung auf das VSG „Ostertal“ einschätzen zu können, werden zuerst die Potenzialflächen einzeln betrachtet.

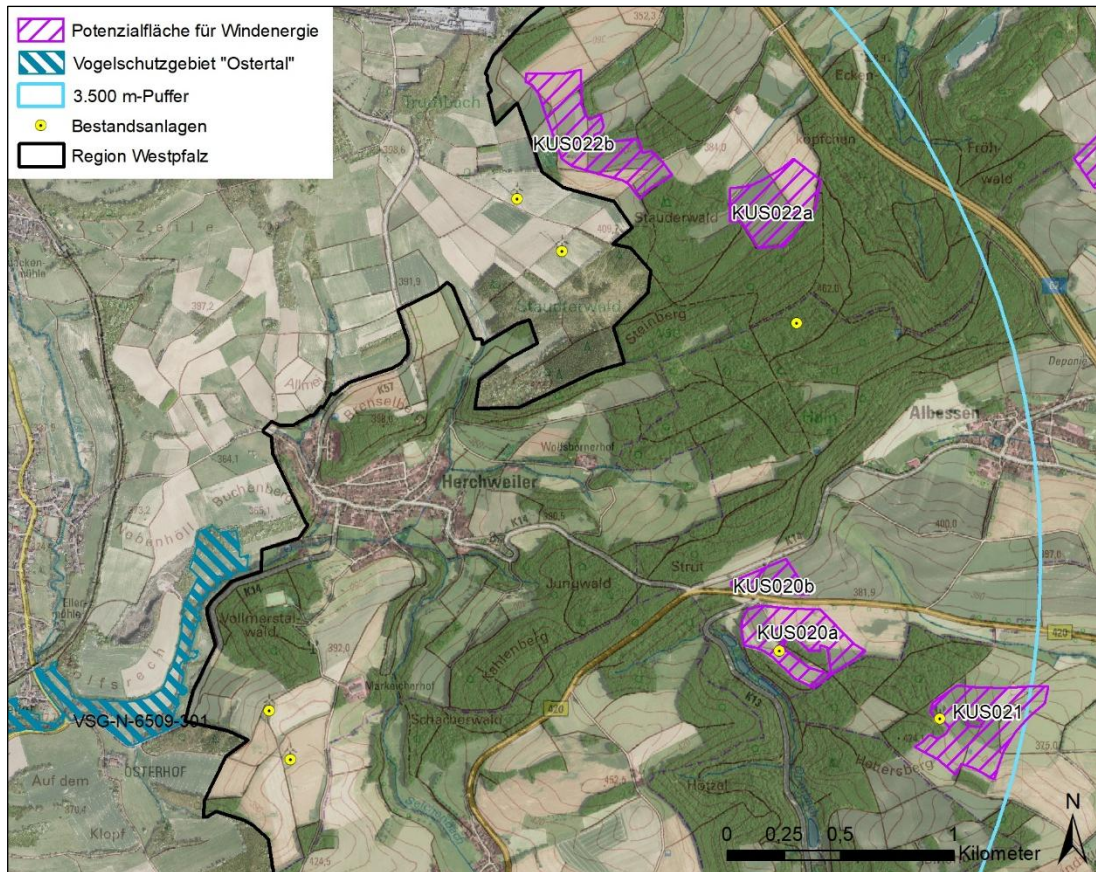
- Cluster 46: KUS022a, KUS022b

Die Potenzialflächen KUS022a und KUS022b liegen in einer Entfernung von mindestens 2.000 m zum VSG und somit zwischen dem zentralen und dem erweiterten Prüfbereich des Rotmilans (siehe Abbildung 17). Es liegen keine Hinweise auf eine deutlich erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Bereich der Flächen vor. Die Flächen befinden sich außerhalb der erweiterten Prüfbereiche bzw. halten die notwendigen Schutzabstände der weiteren Zielarten ein. Erheblichen Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des VSG werden nicht erwartet.

- Cluster 47: KUS020a, KUS020b, KUS21

Die Potenzialflächen befinden sich in einem Abstand von mindestens 2.000 m zum VSG (siehe Abbildung 17). Somit liegen die Flächen zwischen dem zentralen und dem erweiterten Prüfbereich des Rotmilans. Es liegen keine Hinweise auf eine deutlich erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Bereich der Flächen vor. Die Flächen befinden sich außerhalb der erweiterten Prüfbereiche bzw. halten die notwendigen Schutzabstände der weiteren Zielarten ein. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des VSG können nicht abgeleitet werden.

**Abbildung 17: Lage der Potenzialflächen der Clusters 46 und 47**



#### 4.5.4 Fazit

Wie in Kapitel 4.5.3 dargestellt, können keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des VSG 6509-301 „Ostertal“ abgeleitet werden. Darüber hinaus sind keine kumulativen Auswirkungen infolge der geplanten Vorranggebiete zu erwarten. Eine zusätzliche „Umzingelung“ des großräumigen Vogelschutzgebiets durch die Vorranggebiete im Zusammenwirken mit den bestehenden Sondergebieten für Windenergie im Saarland ist nicht gegeben. Ebenso sind keine Barrierewirkungen im Zusammenwirken mit bereits vorhandenen Windenergieanlagen zu prognostizieren. Eine weiterführende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ist somit nicht erforderlich.

#### 4.6 VSG DE-6512-301 „Mehlinger Heide“

Das Vogelschutzgebiet enthält eine ausgedehnte sandige Zwergstrauchheide eines ehemaligen Truppenübungsplatzes. Im Gebiet und am Gebietsrand befinden sich Baumgruppen und Wälder mit Kiefern, Birken u.a. Gehölzen. Es ist die größte Zwergstrauchheide im südlichen Landesteil mit bedeutenden Brutbeständen der Heidelerche, daneben mehrere Brutpaare von Ziegenmelker und Neuntöter.

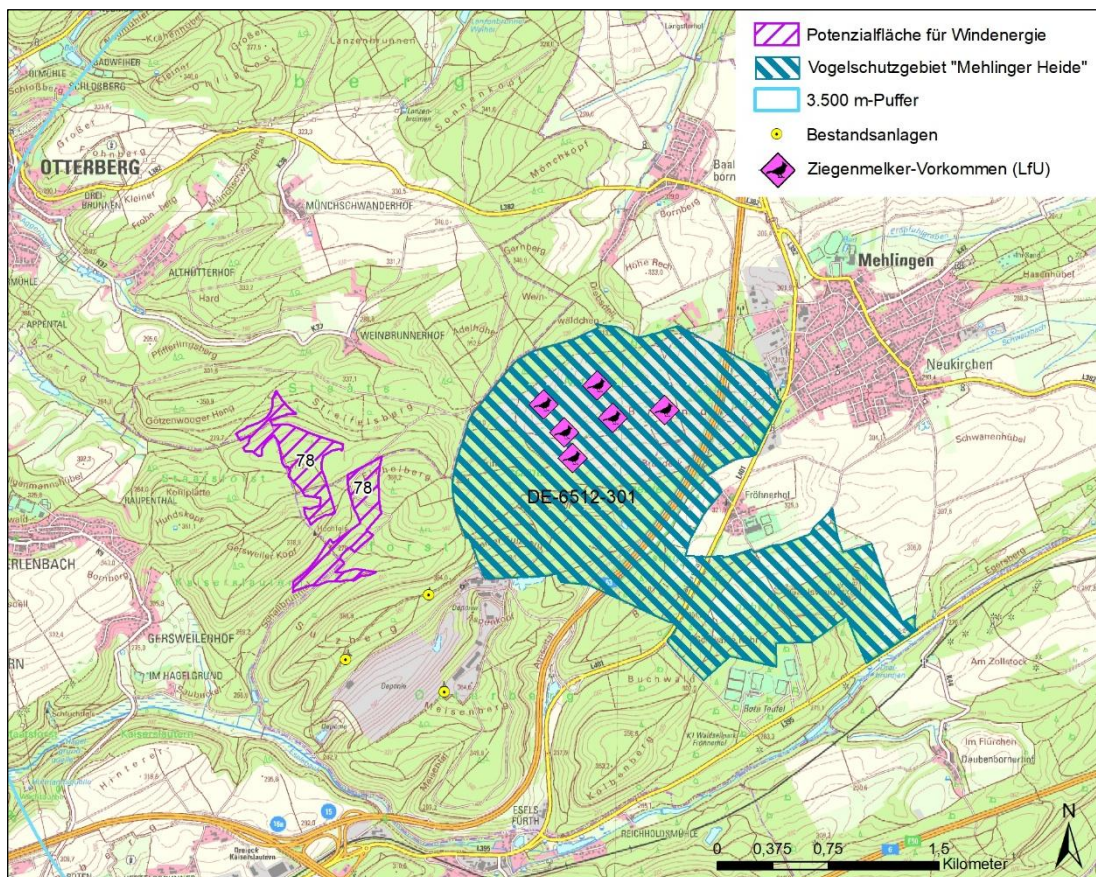
Grundlage für die FFH-Vorprüfung sind folgende vorhandene Daten- und Unterlagenmaterialien:

- AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION (Hrsg.): Standard-Datenbogen DE-6512-301. Amtsblatt der Europäischen Union L 198/41. Stand: 05/2019. Luxemburg.
- LFU – LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (2024): Natura 2000 Bewirtschaftungsplanung VSG-Arten in Rheinland-Pfalz. Elektronisch veröffentlicht unter: <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=natura2000> (Stand: Dezember 2024)
- SGD SÜD – STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD (2012): NATURA 2000 – Bewirtschaftungsplan (BWP-2011-15-S). Neustadt an der Weinstraße.
- SGD SÜD – STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD (2012): Grundlagen- und Maßnahmenkarte zum Bewirtschaftungsplan VSG-6512-301 „Mehlinger Heide“. Neustadt an der Weinstraße.
- STAATSKANZLEI RHEINLAND-PFALZ (2009): Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 22. Dezember 2008. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz Nr. 1/2009. Mainz.

Im Umfeld des VSG „Mehlinger Heide“ findet sich folgende Potenzialfläche innerhalb des 3.500 m-Puffers um das VSG (siehe Abbildung 1 sowie Abbildung 18):

- Cluster 78: KL033

**Abbildung 18: Lage des VSG und der Potenzialflächen**



#### 4.6.1 Erhaltungsziele

Erhaltungsziele des VSG sind die Erhaltung oder Wiederherstellung von Heidekrautbeständen, Sand-, Mager- und Trockenrasen und lichtem Wald.

#### 4.6.2 Zielarten

Folgende planungsrelevante Zielart der Vogelschutzrichtlinie ist für das Gebiet gelistet:

**Tabelle 9: Planungsrelevante\* Zielart des VSG gemäß Standard-Datenbogen**

Zielart	Status
Ziegenmelker ( <i>Caprimulgus europaeus</i> )	Fortpflanzung (2011)

\* siehe Kapitel 2

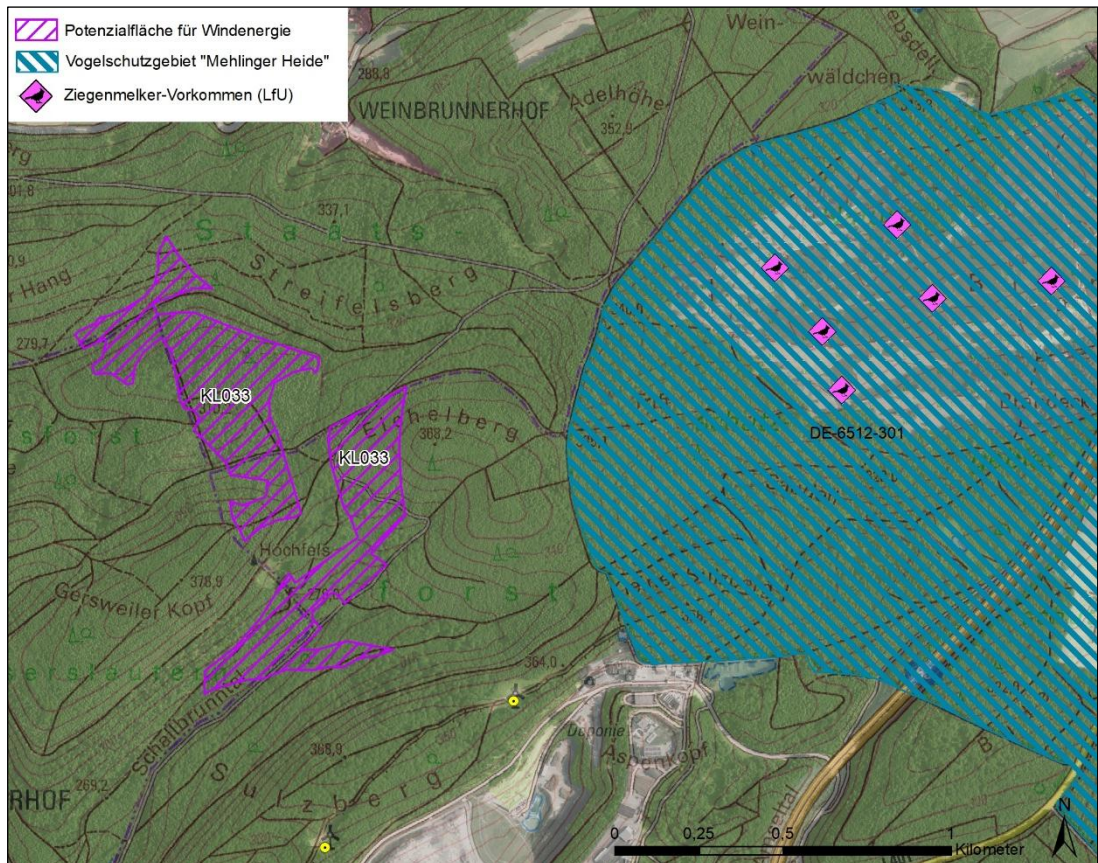
Im Maßnahmenplan wird für den Ziegenmelker als vorrangiges Ziel der Erhalt des derzeit günstigen Erhaltungszustands der örtlichen Population genannt. Dies soll durch die Maßnahmen zur Erhaltung der trockenen Heiden auf dem Großen Fröhnerhof gefördert werden. Weiterhin sollen neue Habitate geschaffen werden.

#### 4.6.3 Auswirkungen durch geplante Vorranggebiete Windenergienutzung

Um die Auswirkungen der geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung auf das VSG „Mehlinger Heide“ einschätzen zu können, wird zuerst die Potenzialfläche KL033 des Clusters 78 einzeln betrachtet.

Die Potenzialfläche befindet sich westlich in einer Entfernung von 500 m zum VSG (siehe Abbildung 19).

**Abbildung 19: Lage der Potenzialfläche des Clusters 78**



Der Ziegenmelker gilt während der Brut als störungsempfindlich. Die LAG VSW (2015) empfiehlt einen Abstand von 500 m und die Arbeitshilfe Windenergie und Artenschutz (LfU, 2026b) ein Abstand von 300 m zu regelmäßigen Brutvorkommen. Diese Abstände werden somit zu den bekannten Brutvorkommen innerhalb der Heide eingehalten (siehe Abbildung 19). Gemäß Grundlagen- sowie Maßnahmenplan beschränken sich die Vorkommen innerhalb des VSG auf die Heideflächen sowie unmittelbar südlich angrenzende Gehölzbestände.

Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb einer Waldfläche, welche zum Teil Bestandteil des VSG ist. Der Bereich des geplanten Vorranggebietes besteht jedoch aus einem dichten Fichten- sowie Laubmischwald. Lichtungen oder lockerere Kiefernbestände, welche Lebensräume des Ziegenmelkers darstellen, sind derzeit nicht vorhanden. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Habitaten mit einer wesentlichen Bedeutung für die im Gebiet vorkommenden Bestände ist nicht zu erwarten.

#### **4.6.4 Fazit**

Wie in Kapitel 4.6.3 dargestellt, werden keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des VSG 6512-301 „Mehlinger Heide“ erwartet. Eine weiterführende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ist für die Potenzialfläche KL033 nicht erforderlich.

Durch das geplante Vorranggebiet sind keine kumulativen Auswirkungen zu erwarten, da keine bekannten Vorhaben im Wirkraum des VSG bekannt sind.

#### **4.7 VSG DE-6514-401 „Haardtrand“**

Der Ostabfall des Pfälzerwaldes beinhaltet im Wesentlichen zwei für die Avifauna relevante Lebensraumtypen, nämlich den Ostrand des eigentlichen Pfälzerwaldes und die vorgelagerten Sandgebiete mit lokal obstbaulicher Nutzung. Hinzu kommen Mager- und Feuchtwiesen, z.B. im Bad Dürkheimer Bruch. Nutzung, Exposition und Höhenunterschiede sowie die naturräumliche Lage bedingen eine hohe Lebensraumvielfalt. Alle wertgebenden Arten haben am Haardtrand besonders große, wenn nicht gar die größten Brutpopulationen im Bundesland. Die umfängliche Avizoenose ist insgesamt reich an landesweit seltenen und bedrohten Vogelarten.

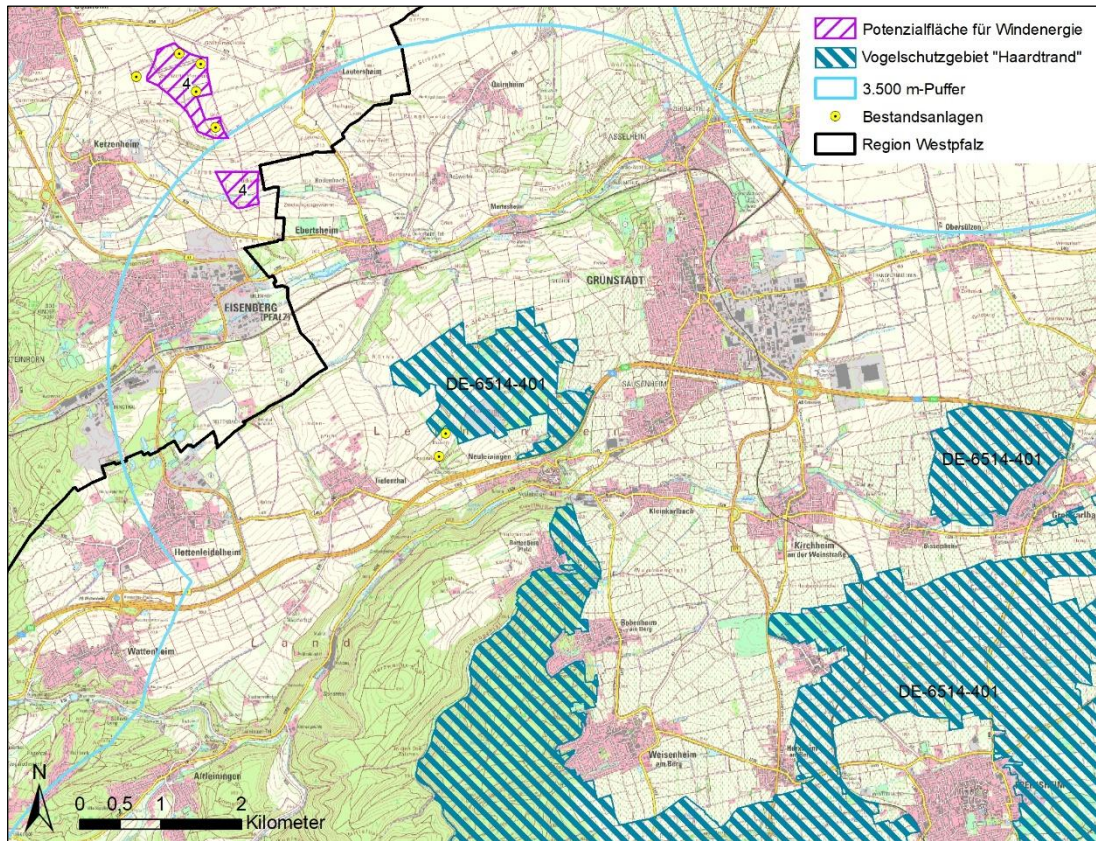
Grundlage für die FFH-Vorprüfung sind folgende vorhandene Daten- und Unterlagenmaterialien:

- AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION (Hrsg.): Standard-Datenbogen DE-6514-401. Amtsblatt der Europäischen Union L 198/41. Stand: 05/2015. Luxemburg.
- STAATSKANZLEI RHEINLAND-PFALZ (2009): Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 22. Dezember 2008. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz Nr. 1/2009. Mainz.

Im Umfeld des VSG „Haardtrand“ finden sich folgende Potenzialflächen innerhalb des 3.500 m-Puffers um das VSG (siehe Abbildung 1 sowie Abbildung 20):

- Cluster 4: DOB031, DOB032

Abbildung 20: Lage des VSG (Ausschnitt) und der Potenzialflächen



#### 4.7.1 Erhaltungsziele

Erhaltungsziele des VSG sind die Erhaltung oder Wiederherstellung von Sonderkulturen mit hohen Grenzlinienanteilen (insbesondere mit Sandrasen, artenreichem Magerrasen, Streuobstwiesen und Hecken) und Grünlandwirtschaft in Verbindung mit lichten Laub- und Kiefernwäldern sowie Buchen- und Eichenwäldern.

#### 4.7.2 Zielarten

Folgende planungsrelevante Zielarten der Vogelschutzrichtlinie sind für das Gebiet gelistet:

Tabelle 10: Planungsrelevante\* Zielarten des VSG gemäß Standard-Datenbogen

Zielart	Status
Baumfalke ( <i>Falco subbuteo</i> )	Fortpflanzung
Uhu ( <i>Bubo bubo</i> )	Fortpflanzung
Wanderfalke ( <i>Falco peregrinus</i> )	Fortpflanzung
Wespenbussard ( <i>Pernis apivorus</i> )	Fortpflanzung
Wiedehopf ( <i>Upupa epops</i> )	Fortpflanzung
Wiesenweihe ( <i>Circus pygargus</i> )	Sammlung
Rohrweihe ( <i>Circus aeruginosus</i> )	Fortpflanzung
Ziegenmelker ( <i>Caprimulgus europaeus</i> )	Fortpflanzung
Wachtelkönig ( <i>Crex crex</i> )	Fortpflanzung

\* siehe Kapitel 2

### 4.7.3 Auswirkungen durch geplante Vorranggebiete Windenergienutzung

Um die Auswirkungen der geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung auf das VSG „Haardtrand“ einschätzen zu können, werden die jeweiligen Potenzialflächen innerhalb des 3.500 m Puffers betrachtet.

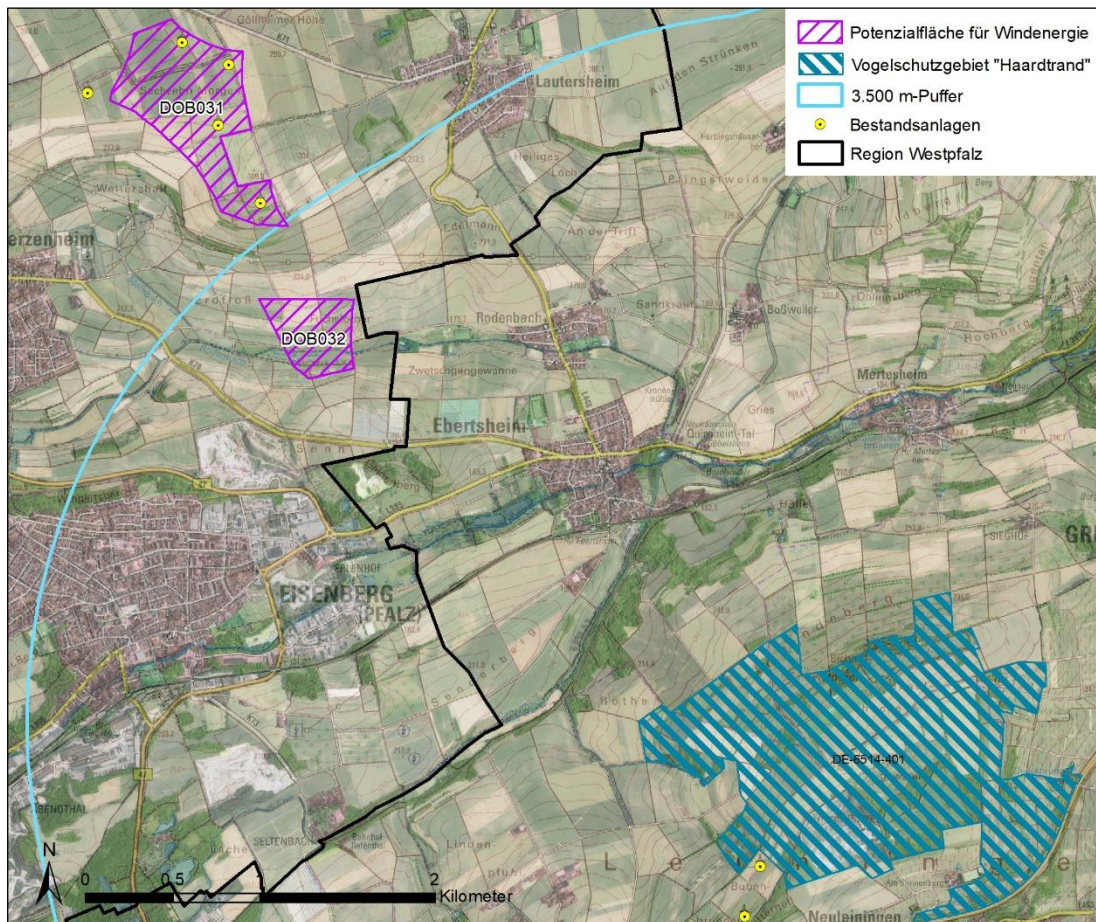
- Cluster 4: DOB031, DOB032

Die Potenzialflächen befinden sich in einer Entfernung von ca. 2.600 m zum nördlichen Teilabschnitt des VSG (siehe Abbildung 21/Abbildung 20). Der größte Teil der Potenzialflächen befindet sich damit außerhalb der erweiterten Prüfbereiche der kollisionsgefährdeten Zielarten (Tabelle 10). Es gibt keine Hinweise auf funktionale Zusammenhänge der Flächen mit den Vorkommen in VSG.

Die Lebensräume vom störungsempfindlichen Wiedehopf befinden sich in Obst- und Weinanbaugebieten mit höhlenreichen Altbaumbeständen, Brachen und alten Baumgruppen. Der störungsempfindliche Ziegenmelker hingegen bevorzugt aufgelichtete Waldbereiche mit hohem Totholzanteil und Heide- oder Sandrasenvegetation. Der Wachtelkönig besiedelt wechselfeuchte, spät gemähte Wirtschaftswiesen und Großseggenriede in Bachniederungen. Im VSG kommt er vor allem im Dürkheimer Bruch vor. Dieser befindet sich jedoch über 10 km von den Potenzialflächen entfernt. Aufgrund der durch Äcker geprägten Offenlandflächen in den Potenzialflächen und der Vorbelastung durch bereits bestehende WEA in der Fläche DOB031 sind diese als Lebensräume für die störungsempfindlichen Brutvogelarten ungeeignet.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Zielarten des VSG werden nicht erwartet.

**Abbildung 21: Lage der Potenzialflächen des Clusters 4**



#### 4.7.4 Fazit

Wie in Kapitel 4.7.3 dargestellt, können keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des VSG 6514-401 „Haardtrand“ abgeleitet werden. Weiterhin sind keine kumulativen Auswirkungen durch die geplanten Vorranggebiete zu erwarten, da sich keine „Umzingelung“ des weitläufigen VSG durch die Vorranggebiete ergibt und potenzielle WEA nicht zu keiner Barrierewirkung beitragen. Eine weiterführende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ist somit nicht erforderlich.

#### 4.8 VSG DE-6710-401 „Hornbach und Seitentäler“

Das Vogelschutzgebiet besteht aus einer strukturreichen Bachaue mit Gehölzsäumen und anschließenden landwirtschaftlich genutzten Feucht- und Nasswiesen sowie einzelnen Brachen. Es ist eines der bedeutsamsten Gebiete für den Eisvogel und es kommen u. a. Neuntöter, Weißstorch, Wasserralle, Schwarzkehlchen und Sumpfrohrsänger vor.

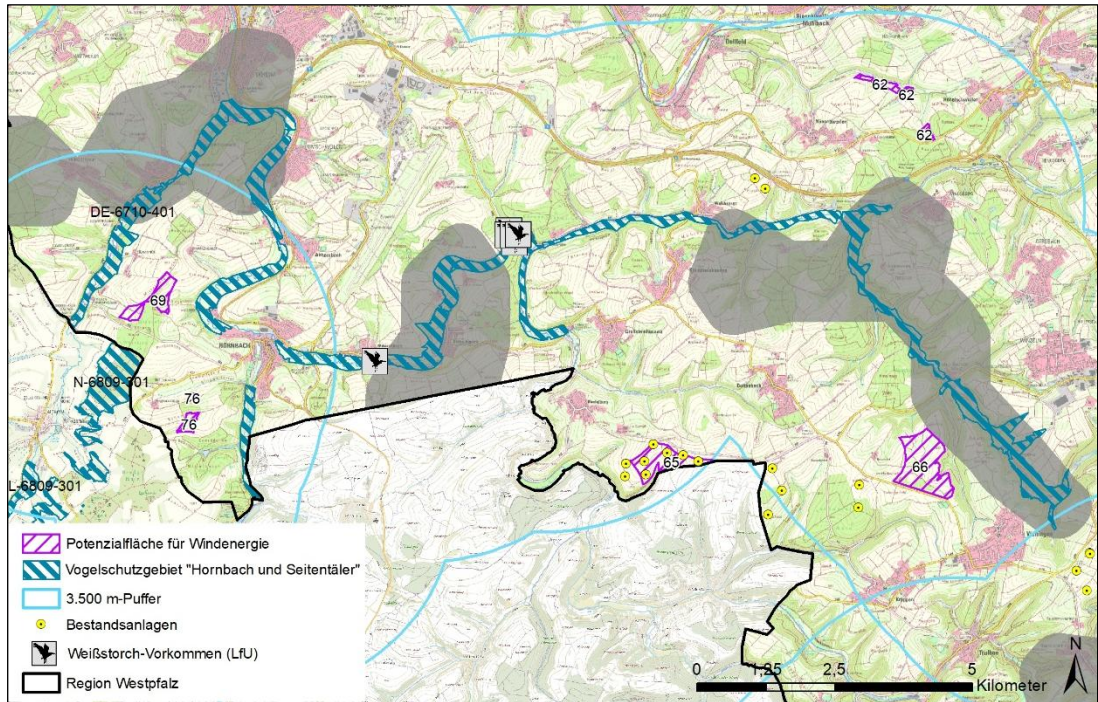
Grundlage für die FFH-Vorprüfung sind folgende vorhandene Daten- und Unterlagenmaterialien:

- Aktion PfalzStorch e.V.: Nesterkarte Rheinland-Pfalz, Elektronisch veröffentlicht unter: [https://www.weissstorcherfassung.de/karte\\_iframe.php?bl=rp](https://www.weissstorcherfassung.de/karte_iframe.php?bl=rp) (Stand: April 2026)
- AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION (Hrsg.): Standard-Datenbogen DE-6710-401.Amtsblatt der Europäischen Union L 198/41. Stand: 05/2012. Luxemburg.
- LFU – LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (2024): Natura 2000 Bewirtschaftungsplanung VSG-Arten in Rheinland-Pfalz. Elektronisch veröffentlicht unter: <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=natura2000> (Stand: Dezember 2024)
- SGD SÜD – STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD (2013): Grundlagen- und Maßnahmenkarte zum Bewirtschaftungsplan FFH 6710-301 - Zweibrücker Land und VSG 6710-401 - Hornbach und Seitentäler. Neustadt an der Weinstraße.
- SGD SÜD – STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD (2015): NATURA 2000 – Bewirtschaftungsplan (BWP-2011-11-S). Neustadt an der Weinstraße.
- STAATSKANZLEI RHEINLAND-PFALZ (2009): Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 22. Dezember 2008. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz Nr. 1/2009. Mainz.

Im Umfeld des VSG „Hornbach und Seitentäler“ finden sich folgende Potenzialflächen innerhalb des 3.500 m-Puffers um das VSG (siehe Abbildung 1 sowie Abbildung 22):

- Cluster 62: SWP033a, SWP033b
- Cluster 65: SWP044
- Cluster 66: SWP041
- Cluster 69: SWP038
- Cluster 76: SWP049, SWP051

Abbildung 22: Lage des VSG und der Potenzialflächen



#### 4.8.1 Erhaltungsziele

Erhaltungsziele des VSG sind die Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Gewässerdynamik und der Talauenstruktur mit Röhrichten, Feucht- und Nasswiesen, Gehölzen und kleinen Stillgewässern als bedeutsames Brutgebiet.

#### 4.8.2 Zielarten

Folgende planungsrelevante Zielart der Vogelschutzrichtlinie ist für das Gebiet gelistet:

Tabelle 11: Planungsrelevante\* Zielart des VSG gemäß Standard-Datenbogen

Zielart	Status
Weißstorch ( <i>Ciconia ciconia</i> )	Fortpflanzung

\* siehe Kapitel 2

Im Maßnahmenplan wurden für den Weißstorch weitere Erhaltungsziele dargestellt: Die Brut- und Nahrungshabitate am Kirschbacher Hof sind zu erhalten und wiederherzustellen. Aufgrund der Lebensraumansprüche sind des Weiteren der Erhalt großflächiger, zusammenhängender Feuchtgrünlandgebiete, die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland in der Aue entlang der Felsalb, die extensive Bewirtschaftung der Grünlandgebiete und die Sicherung und Wiederherstellung natürlicher Grundwasserstände anzustreben.

#### 4.8.3 Auswirkungen durch geplante Vorranggebiete Windenergienutzung

Um die Auswirkungen der geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung auf das VSG „Hornbach und Seitentäler“ einschätzen zu können, werden zuerst die jeweiligen Potenzialflächen innerhalb des 3.500 m Puffers einzeln betrachtet.

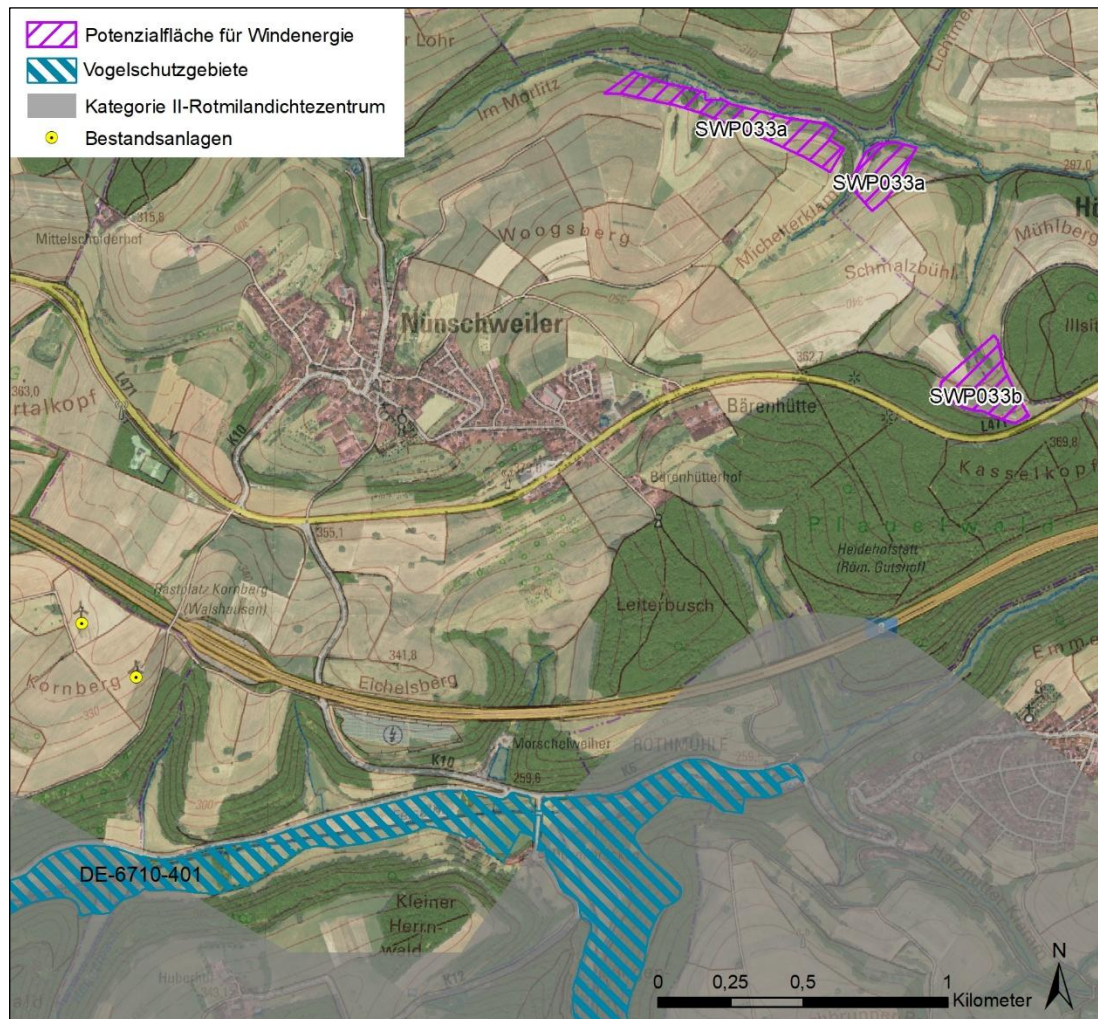
- Cluster 62: SWP033a, SWP033b

Die Potenzialfläche SWP033a liegt in einer Entfernung von mindestens 2.000 m und die Potenzialfläche SWP033b liegt mit einer Entfernung von ca. 1.400 m zum VSG (siehe Abbildung 23). Das nächste bekannte Brutvorkommen des Weißstorches lag jedoch laut Weißstorcherefassung der Aktion PfalzStorch e.V. im Jahr 2025 ca. 1.400 m nördlich der Potenzialfläche außerhalb des VSG in Höhmühlbach. Laut dieser Erfassung liegen die Horste

überwiegend in Siedlungsnähe. Es liegen keine Hinweise auf Brutstandorte innerhalb des zentralen Prüfbereichs vor. Zudem kann keine deutlich erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit innerhalb der Potenzialflächen abgeleitet werden. Aufgrund dessen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Weißstorchs zu erwarten.

Das sich südlich der Potenzialfläche SWP033b und am östlichen Teilbereich des VSG befindende Kategorie II-Rotmilandichtezentrum gibt Hinweise auf die Vorkommenswahrscheinlichkeit des Rotmilans, der keine Zielart des VSG darstellt. Brutvorkommen sind hier nicht bekannt.

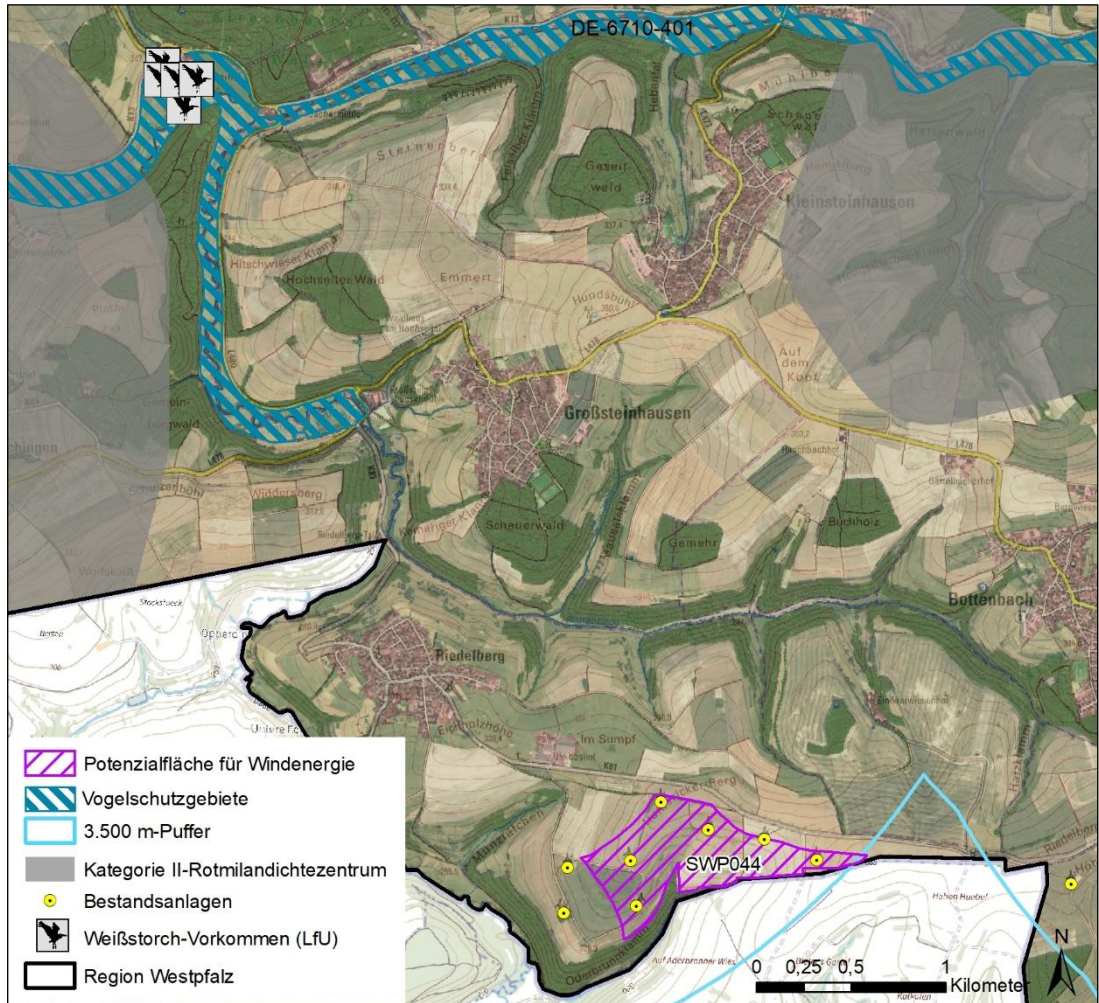
**Abbildung 23: Lage der Potenzialflächen des Clusters 62**



- Cluster 65: SWP044

Die Potenzialfläche SWP044 befindet sich in einer Entfernung von mindestens 2.500 m zum VSG und damit außerhalb des erweiterten Prüfbereichs des Weißstorch (siehe Abbildung 24). Des Weiteren stellen bereits bestehende WEA im südlichen Teil der Potenzialfläche eine Vorbelastung dar. Erhebliche Beeinträchtigungen auf den Weißstorch lassen sich nicht ableiten.

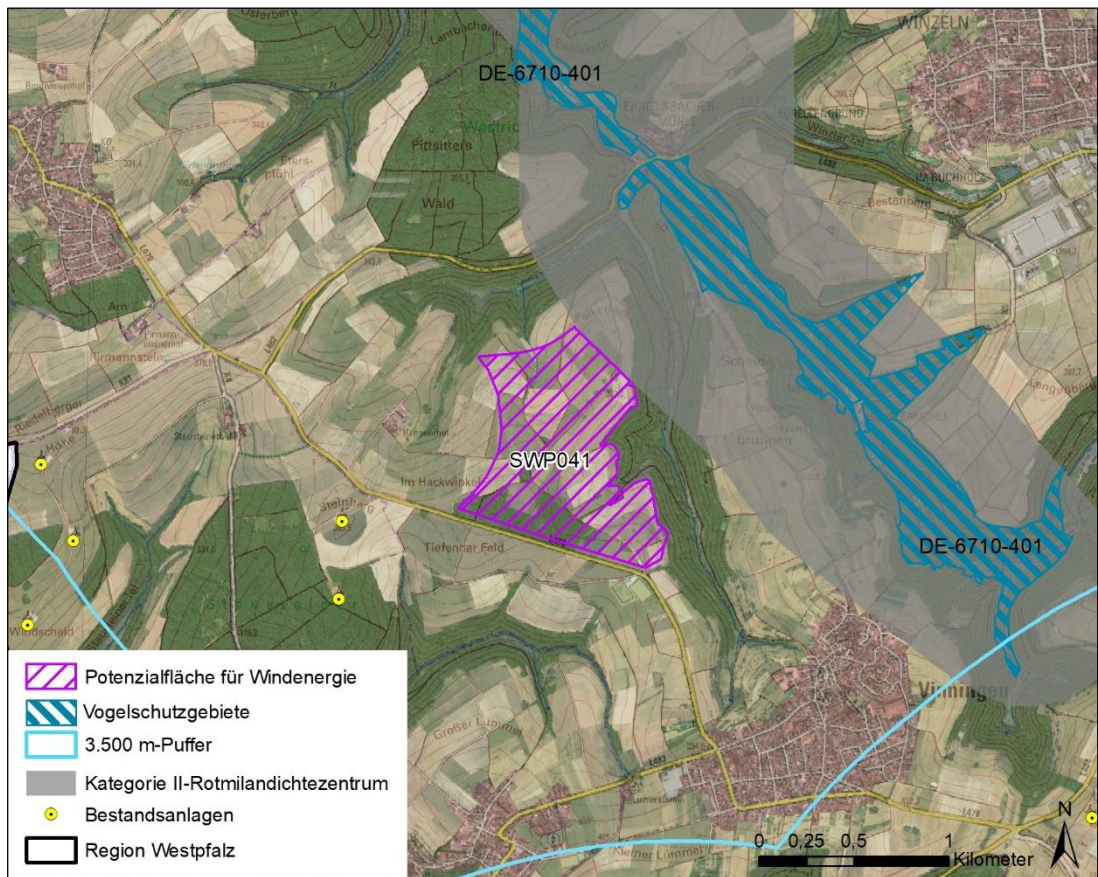
Abbildung 24: Lage der Potenzialfläche des Clusters 65



- Cluster 66: SWP041

Zum VSG befindet sich mit einem Abstand von ca. 600 m die Potenzialfläche SWP041 (siehe Abbildung 25). Das nächste bekannte Brutvorkommen des Weißstorches innerhalb des VSG lag gemäß der Weißstorch Erfassung der Aktion PfalzStorch e.V. im Jahr 2025 in einer Entfernung von über 5.000 m zu der Potenzialfläche. Es liegen keine Hinweise auf Brutstandorte innerhalb des zentralen Prüfbereichs vor. Zudem kann keine deutlich erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit innerhalb der Potenzialfläche abgeleitet werden. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Zielart Weißstorch sind somit nicht zu erwarten.

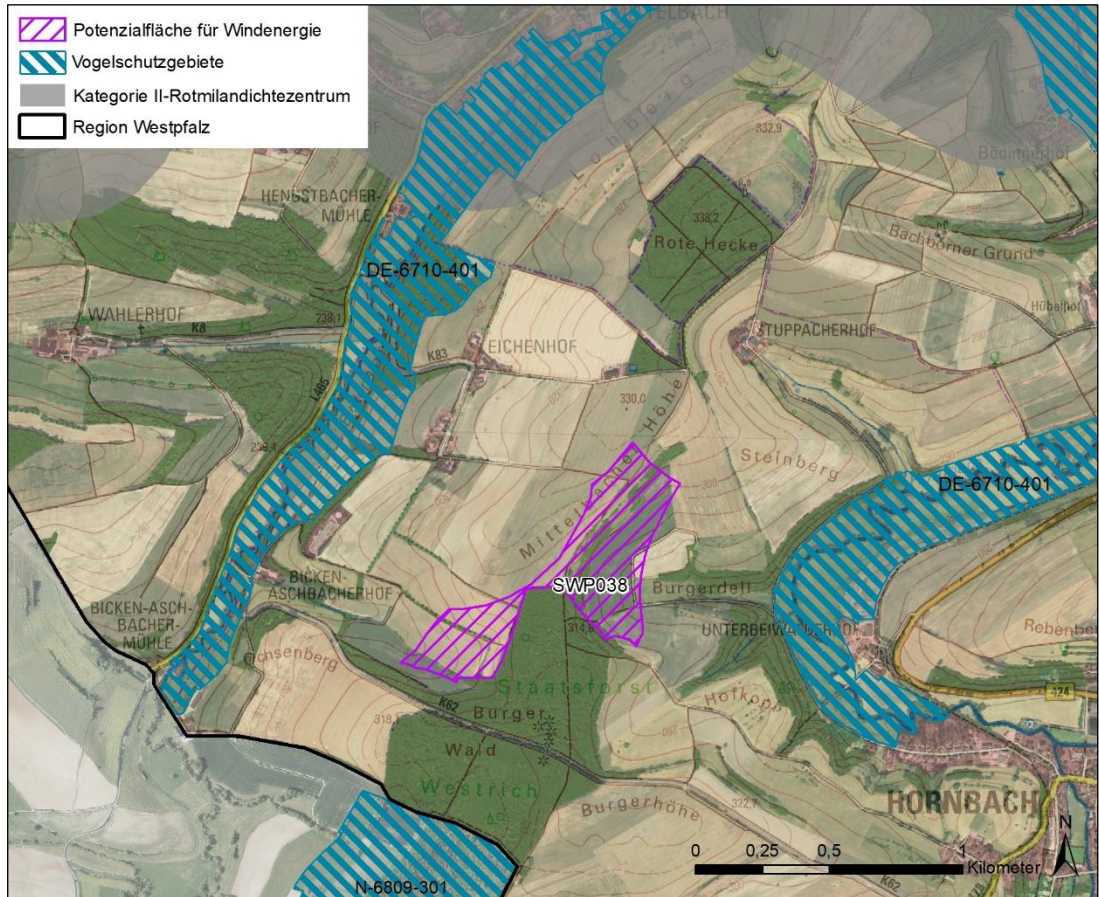
Abbildung 25: Lage der Potenzialflächen des Clusters 66



- Cluster 69: SWP038

Die Potenzialfläche SWP038 befindet sich in einem Abstand von 500 m zum VSG. Die Potenzialfläche liegt mit einem Abstand von ca. 1.900 m im zentralen Prüfbereich zum nächstgelegenen bekannten Brutnachweis des Weißstorches südlich von Althornbach. Aufgrund der geeigneten Nahrungshabitate für den Weißstorch innerhalb der Potenzialfläche SWP038 und der Lage zwischen den zwei Teilbereichen des VSG wird von einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Weißstorches im Bereich der Potenzialfläche ausgegangen. Erhebliche Beeinträchtigungen können daher nicht sicher ausgeschlossen werden. Um die Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen vertieft zu untersuchen und zu bewerten ist die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung erforderlich.

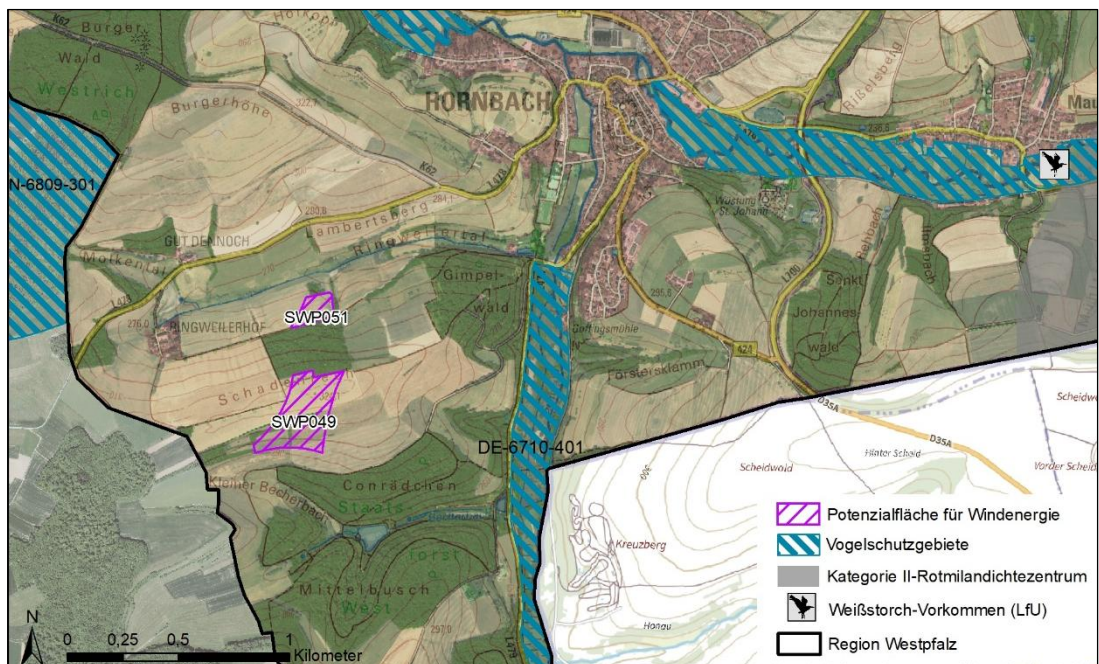
Abbildung 26: Lage der Potenzialflächen des Clusters 69



- Cluster 76: SWP049, SWP051

Die Potenzialflächen befinden sich in einem Abstand von mindestens 800 m westlich vom VSG (siehe Abbildung 27). Gemäß der Weißstorch Erfassung der Aktion PfalzStorch e.V. aus dem Jahr 2024 befindet sich das nächstgelegene bekannte Brutvorkommen innerhalb des VSG in einer Entfernung von mindestens 1.900 m zu den Potenzialflächen.

Abbildung 27: Lage der Potenzialflächen des Clusters 76



Aufgrund der geeigneten Nahrungshabitate für den Weißstorch innerhalb der Potenzialflächen und der Lage innerhalb der Prüfbereiche wird von einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Weißstorches im Bereich der Potenzialfläche ausgegangen. Erhebliche Beeinträchtigungen können daher nicht sicher ausgeschlossen werden. Um die Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen zu beurteilen, ist die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung erforderlich.

#### 4.8.4 Fazit

Wie in Kapitel 4.8.3 dargestellt, können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des VSG 6710-401 „Hornbach und Seitentäler“ nicht für alle Potenzialflächen sicher ausgeschlossen werden. Eine weiterführende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ist für die Potenzialflächen SWP038, SWP049 und SWP051 erforderlich. Die weiteren Potenzialflächen liegen außerhalb der erweiterten Prüfbereiche der Brutvorkommen gemäß der Weißstorchfassung der Aktion PfalzStorch e.V. Des Weiteren sind durch die geplanten Vorranggebiete keine kumulativen Auswirkungen zu erwarten, da sich keine „Umzingelung“ des weitläufigen VSG durch die Vorranggebiete ergibt (Abbildung 22) und die potenziellen WEA keine Barrieren zu den benachbarten VSG 6809-301 „Bickenalbtal“ oder 6812-401 „Pfälzerwald“ bilden.

#### 4.9 VSG DE-6809-301 „Bickenalbtal“

Das Vogelschutzgebiet besteht aus dem Landschafts- und Naturschutzgebiet „Bickenalbtal“ und ist Teil des Biosphärenreservats Bliesgau. Das VSG ist ein Talzug im Muschelkalkgebiet des Zweibrücker Westrich mit naturnahem Bachlauf in einem überwiegend als Grünland genutzten Talzug. Teile der Talflanken im Wellenkalk bestehen aus Kalk-Halbtrockenrasen, Magerwiesen und Laubwald. Der naturnahe Bachlauf ist strukturell hervorragend ausgeprägt mit Erlen-Galeriewald und Hochstaudensäumen. An den Hängen gibt es orchideenreiche Kalk-Halbtrockenrasen mit bundesweit höchster Bedeutung als Lebensraum xero- und thermophiler Arten. Des Weiteren gibt es alte Acker- und Weinbergsterrassen und einen alten Eichen-Hainbuchen-Mittelwald in guter Ausprägung.

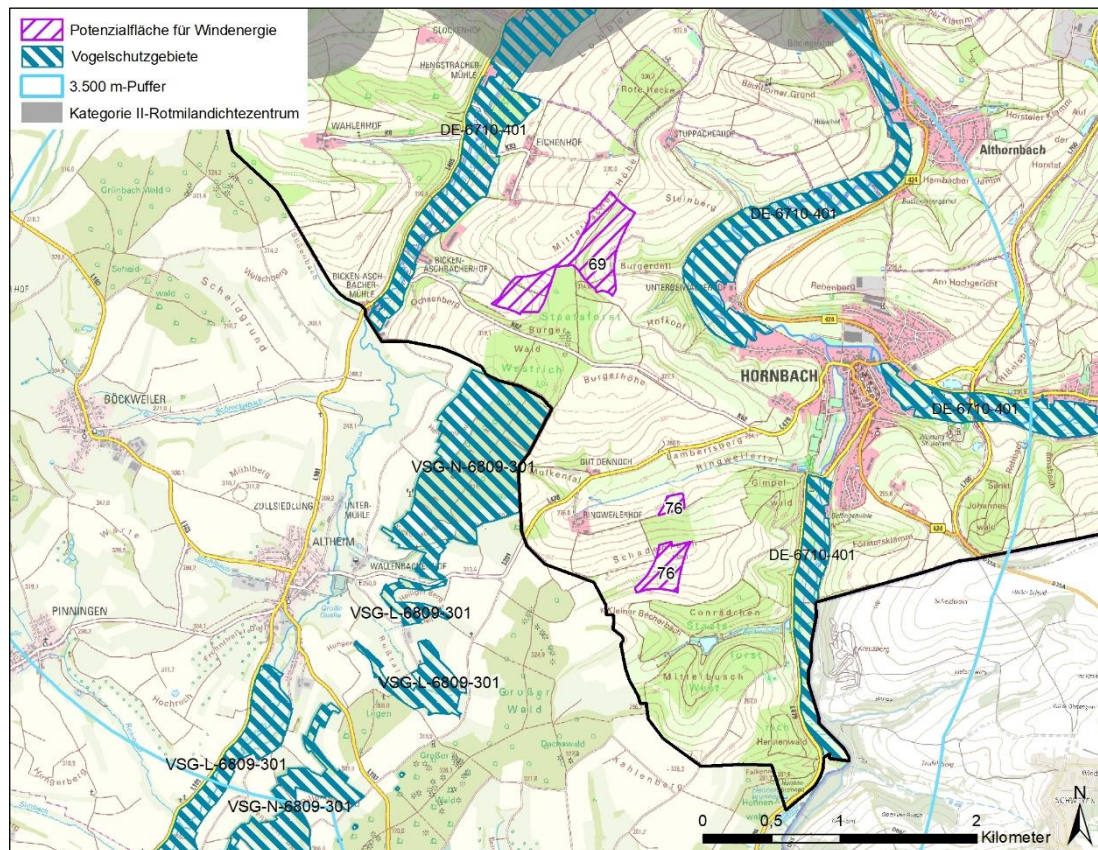
Grundlage für die FFH-Vorprüfung sind folgende vorhandene Daten- und Unterlagenmaterialien:

- LANDESAMT FÜR UMWELT UND ARBEITSSCHUTZ SAARLAND (2019): FFH- und Vogelschutzgebiet 6809-301 „Bickenalbtal“ –Erhaltungsziele –. Saarbrücken.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ SAARLAND (Hrsg.) (2013): Managementplanung Natura 2000-Gebiet 6809-301 "Bickenalbtal" Bestandsplan Wertgebende Arten. Saarbrücken.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ SAARLAND (Hrsg.) (2014): Managementplan Natura 2000-Gebiet 6809-301 Bickenalbtal. Saarbrücken.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA, MOBILITÄT, AGRAR UND VERBRAUCHERSCHUTZ SAARLAND (Hrsg.): Natura 2000 Saarland, Standard-Datenbogen 6809-301. Stand: 05/2019. Saarbrücken.
- STAATSKANZLEI SAARLAND (2017a): Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet 'Bickenalbtal' (L 6809-301) vom 27. September 2017. Amtsblatt des Saarlandes am 12. Oktober 2017. Saarbrücken.
- STAATSKANZLEI SAARLAND (2017b): Verordnung über das Naturschutzgebiet 'Bickenalbtal' (N 6809-301) vom 27. September 2017. Amtsblatt des Saarlandes am 12. Oktober 2017. Saarbrücken.

Im Umfeld des VSG „Landschaftsschutzgebiet ‚Bickenalbtal‘“ finden sich folgende Potenzialflächen innerhalb des 3.500 m-Puffers um das VSG (siehe Abbildung 1 sowie Abbildung 28):

- Cluster 69: SWP038
- Cluster 76: SWP049, SWP051

Abbildung 28: Lage des VSG (Ausschnitt) und der Potenzialflächen



#### 4.9.1 Erhaltungsziele

Das allgemeine Erhaltungsziel des VSG ist die Erhaltung und Gewährleistung der Nicht-Verschlechterung des aktuellen Zustandes der im Gebiet vorkommenden Arten nach Anhang I der VS-Richtlinie sowie der Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie (gefährdete Zugvögel) und ihrer Lebensräume; Wiederherstellung und/oder Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet seit dem Meldezeitpunkt nachgewiesenen Arten nach Anhang I der VS-Richtlinie sowie der Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie (gefährdete Zugvögel) und ihrer Lebensräume.

#### 4.9.2 Zielarten

Folgende planungsrelevante Zielarten der Vogelschutzrichtlinie sind für das Gebiet gelistet:

Tabelle 12: Planungsrelevante\* Zielarten des VSG gemäß Standard-Datenbogen und Managementplan

Zielart	Status
Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )	Brutnachweis
Schwarzmilan ( <i>Milvus migans</i> )	Brutnachweis (1997-2002)
Schwarzstorch ( <i>Ciconia nigra</i> )	Nahrungsgast (2013)

\* siehe Kapitel 2

Für den Rot- und Schwarzmilan wurden zur Erhaltung der bestehenden Lebensräume der Erhalt der Brutbäume (störungsarme Wälder, Ufergehölz, hohe Baumhecken, etc.), die Anwendung der Horstschutzvereinbarung, der Erhalt einer strukturreichen offenen Kulturlandschaft mit hohem Anteil an extensiv bewirtschaftetem Grünland (insbesondere in Auen) als Nahrungsrevier, der Erhalt eines abwechslungsreichen Mahdregimes unter

Vermeidung von Nutzungsintensivierung und die Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitate als Ziele festgelegt.

#### 4.9.3 Auswirkungen durch geplante Vorranggebiete Windenergienutzung

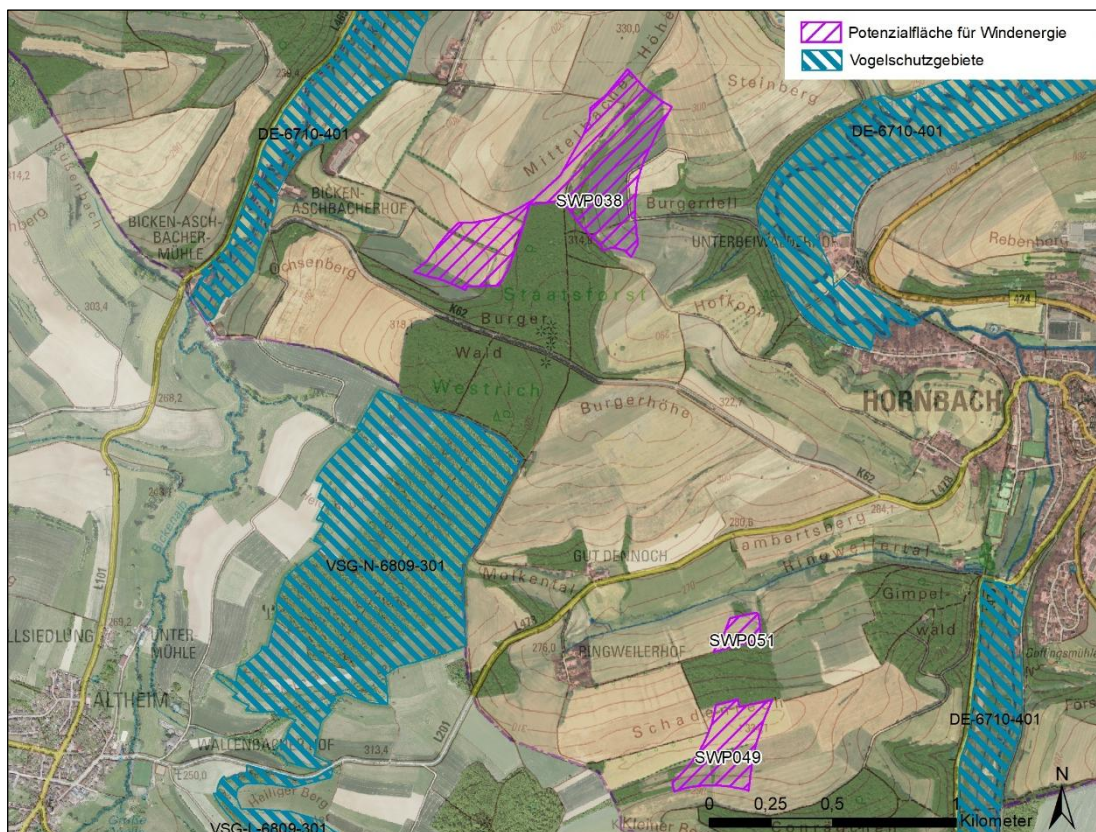
Um die Auswirkungen der geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung auf das VSG „Bickenalbtal“ einschätzen zu können, werden die jeweiligen Potenzialflächen innerhalb des 3.500 m Puffers betrachtet.

- Cluster 69: SWP038 und Cluster 76: SWP049, SWP051

Die Potenzialflächen SWP049 und SWP051 liegen teilweise weniger als 1.200 m vom VSG entfernt (Abbildung 29). Aufgrund der Lage innerhalb des zentralen Prüfbereichs des Rotmilans und der potenziellen Nutzung des Raumes als Nahrungshabitat kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des VSG nicht ausgeschlossen werden.

Die Potenzialfläche SWP038 liegt 500 m entfernt und am Übergang zum zentralen Prüfbereich des Rot- und Schwarzmilan. Ein größerer Teil der Fläche liegt außerhalb des zentralen Prüfbereichs. Die geringe Entfernung gibt jedoch Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzende Exemplare signifikant erhöht ist.

**Abbildung 29: Lage des VSG und der Potenzialflächen**



Die höheren Tötungs- und Verletzungsrisiken können potenziell unter Anwendung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Um die Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen zu beurteilen, ist die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung erforderlich.

Der Schwarzstorch ist im VSG bisher südlich von Altheim in einem Abstand von mehr als 4.000 m zu den Potenzialflächen als Nahrungsgast beobachtet worden. Die Horststandorte sind bisher unbekannt. Aufgrund der im Maßnahmenplan vermuteten Horststandorte innerhalb des VSG oder in umgebenen Wäldern im Saarland oder Frankreich und der Entfernung der Potenzialflächen zum VSG werden keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den während der Brutzeit störungsempfindlichen Schwarzstorch erwartet.

#### 4.9.4 Fazit

Wie in Kapitel 4.9.3 dargestellt, können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des VSG 6809-301 „Bickenalbtal“ nicht für alle Potenzialflächen ausgeschlossen werden. Aufgrund der zum Teil geringen Entfernung zum VSG ist zu erwarten, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko von den im VSG brütenden Exemplaren des Rotmilan in den Flächen SWP49 und SWP051 sowie zusätzlich des Schwarzmilan in der Potenzialfläche SWP038 signifikant erhöht ist. Eine weiterführende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung wird somit für diese Potenzialflächen erforderlich.

Durch die geplanten Vorranggebiete sind keine kumulativen Auswirkungen zu erwarten, da sich keine „Umzingelung“ des weitläufigen VSG durch die Vorranggebiete und der bisherigen Sondergebiete Windenergie des Saarlandes ergibt. Zum VSG befindet sich in einer Entfernung von 700 m nordwestlich und ca. 1.000 m nordöstlich das VSG 6710-401 „Hornbach und Seitentäler“. Aufgrund der Zielart des Weißstorchs und der geringen Entfernung der Potenzialfläche SWP038 konnten erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele hier ebenfalls nicht ausgeschlossen werden (siehe Kapitel 4.8.4).

### 5 Ergebnis der FFH-Vorprüfungen

Für acht Potenzialflächen können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der VSG im Rahmen der FFH-Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden. Um die Auswirkungen der Potenzialflächen unter Berücksichtigung geeigneter zu beurteilen, ist die Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen erforderlich. Dies bezieht sich auf die VSG der folgenden Tabelle.

**Tabelle 13: Notwendigkeit von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen**

<b>EU-Kennzeichnung VSG</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Potenzialflächen mit potenziell erheblichen Beeinträchtigungen</b>
DE-6210-401	Nahetal	Cluster 13: DOB004, DOB015, DOB016
DE-6310-401	Baumholder	Cluster 28: KUS001 Cluster 43: KUS025
DE-6710-401	Hornbach und Seitentäler	Cluster 69: SWP038 Cluster 76: SWP049, SWP051
DE-6809-301	Bickenalbtal	Cluster 69: SWP038 Cluster 76: SWP049, SWP051

Diese Verträglichkeitsuntersuchungen sind jedoch nicht Gegenstand der zweiten Offenlage der 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans IV Westpfalz. Aus diesem Grund werden lediglich die geplanten Vorranggebiete, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, unter Vorbehalt aus der Kulisse entfernt.

Eine erneute Bewertung dieser Flächen kann in einem weiteren Verfahren auf Grundlage vertiefter Verträglichkeitsuntersuchungen und unter Berücksichtigung nachfolgend aufgeführter Maßnahmen erfolgen.

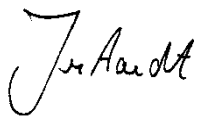
#### Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für die Avifauna:

- Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting): Herausrücken der WEA aus z.B. besonders kritischen Bereichen einer Vogelart oder Freihalten von Flugrouten zu essentiellen Nahrungshabitaten
- Bei Vorkommen von Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu hat die Höhe der Rotorunterkante im Flachland mehr als 50 m und in hügeligem Gelände mehr als 80 m zu betragen.

- Senkung des Kollisionsrisikos bei Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten im Nah- oder zentralen Prüfbereich der Anlagenplanungen gemäß Abschnitt 2, Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, z.B.:
  - Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen bei WEA-Standorten auf Offenland und Vorkommen von kollisionsgefährdeten, offenlandnutzenden Vogelarten: Vorübergehende Abschaltung im Falle der Grünlandmäh und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen 1. April und 31. August auf Flächen, die in weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt einer WEA gelegen sind. Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.
  - Phänologiebedingte Abschaltung bei Vorkommen von kollisionsgefährdeten Vogelarten: Die phänologiebedingte Abschaltung von WEA umfasst bestimmte, abgrenzbare Entwicklungs-/Lebenszyklen mit erhöhter Nutzungsintensität des Brutplatzes. Sie beträgt in der Regel bis zu 4 oder bis zu 6 Wochen innerhalb des Zeitraums vom 1. März bis zum 31. August von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.
  - Einsatz eines Antikollisionssystems bei Vorkommen des Rotmilans
  - Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich: Die Minimierung und unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) sowie der Kranstellfläche kann dazu dienen, die Anlockwirkung von Flächen im direkten Umfeld der Windenergieanlage für kollisionsgefährdete Arten zu verringern.
  - Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten: Die Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten wie zum Beispiel Feuchtwasser oder Nahrungsgewässern oder die Umstellung auf langfristig extensiv bewirtschaftete Ablenkflächen ist artspezifisch in ausreichend großem Umfang vorzunehmen. Über die Eignung und die Ausgestaltung der Fläche durch artspezifische Maßnahmen muss im Einzelfall entschieden werden.

Für alle weiteren Potenzialflächen im Wirkraum konnten im Zuge der FFH-Vorprüfungen erhebliche Beeinträchtigungen auf die VSG ausgeschlossen werden.

Mainz, den 19.06.2026



JESTAEDT + Partner

## 6 Quellenverzeichnis

Weitere, nicht in Kapitel 5 genannte Quellen:

- LAG VSW – LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFTEN DER VOGELSCHUTZWARTEN (2015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Neschwitz.
- LFU – LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (2023): Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz. Schwerpunkträume Artenschutz (windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten). November 2023. Mainz.
- LFU – LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (HRSG.) (2026A): Arbeitshilfe Windenergie und Artenschutz. Modul I – Artenschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen. 2. Auflage. März 2026. Mainz.
- LFU – LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (HRSG.) (2026B): Arbeitshilfe Windenergie und Artenschutz. Modul IIa – Erfassungsmethodik und Bewertungsrahmen Avifauna. 2. Auflage. März 2026. Mainz.
- MKUEM – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (2024a): Landschaftsinformationssystem (LANIS) der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz. Elektronisch veröffentlicht unter: [https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/) (Stand: Dezember 2024).
- PLANUNGSGEMEINSCHAFT WESTPFALZ (2014): Regionaler Raumordnungsplan (ROP IV) – Teilfortschreibung 2014. Kaiserslautern.
- SGD SÜD – STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD, OBERE NATURSCHUTZBEHÖRDE (Hrsg.) (2010): Landschaftsrahmenplan für die Region Westpfalz. Entwurf. 30.03.2010. Neustadt an der Weinstraße.
- VSW & LUWG – STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND (FRANKFURT AM MAIN) & LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND-PFALZ (MAINZ) (2012): Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz. Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete. Im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz. 13.09.2012.
- WSW & PARTNER (2024): SUP Windenergiepotenzialflächen Rheinhessen-Nahe. NATURA 2000-Vorprüfungen für die Flora-Fauna-Habitate „Obere Nahe“ (Gebiets-Nr. 6309-301), „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“ (Gebiets-Nr. 6212-303), „Gebiet bei Bacharach-Steeg“ (Gebiets-Nr. 5912-304). Stand: 31. Oktober 2024. Kaiserslautern.
- WULFERT, K.; VAUT, L.; KÖSTERMEYER, H.; BLEW, J.; LAU, M. (2023): Artenschutz und Windenergieausbau. Anordnung von Minderungsmaßnahmen bei der Genehmigung von WEA in Windenergiegebieten, die den Voraussetzungen des § 6 WindBG entsprechen. Erarbeitet im Rahmen des BfN F+E-Vorhabens „Artenschutz und Windenergieausbau an Land - Neuregelung des BNatSchG“ – Handout zum Bund/Länder-Workshop am 06.07.2023. 2. Fassung vom 21.09.2023.